

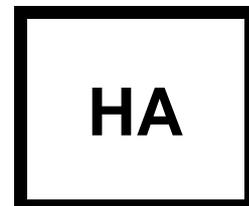
Niederschrift

über die Sitzung des **Hauptausschusses**
Sitzungskennziffer: **XVI / 31**
Tag der Sitzung: **Dienstag, 13.12.2011**

Sitzung Rathaus, Ratssaal

Dauer der Sitzung: 16:30 Uhr bis 17:00 Uhr
Unterbrechungen: keine
Anwesende: sh. beiliegende Anwesenheitsliste Anlage 1)

Vorsitz: Bürgermeister Ferdi Gatzweiler
Schriftführerin: Edith Janus-Braun



Tagesordnung:

a) Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bürgermeister Gatzweiler stellt fest, dass der Hauptausschuss beschlussfähig ist.

b) Feststellung der form- und fristgerechten Ladung sowie Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.)

Bürgermeister Gatzweiler stellt weiter fest, dass die Einladung zu dieser Sitzung form- und fristgerecht erfolgte und die Öffentlichkeit in geeigneter Weise gem. § 27 Abs. 2 der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Stolberg (Rhld.) über Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung unterrichtet wurde.

c) Beschlussfassung über die Tagesordnung:

Herr Bürgermeister Gatzweiler bittet, die Tagesordnung um die mit der 1. geänderten Fassung der Einladung nachgereichten Vorlagen im **A) öffentlichen Sitzungsteil**

3. Umbesetzung in Ausschüssen:

- c) Bestellung Vertreter im Beirat des WVER;
hier: Antrag der CDU-Fraktion und SPD-Fraktion vom 10.12.2011

und im **B) nichtöffentlichen Sitzungsteil**

- 8. Errichtung einer Solarstromanlage der Phonton AG, Aachen im Bereich des Gewerbegebietes Camp Astrid

zu erweitern. Gleichzeitig bittet BM Gatzweiler im A) öffentlichen Sitzungsteil die Tagesordnungspunkte A)

14. Hebesatzsatzung für das HHJ 2012 und

25. Stellenplan 2012 / 2013

zusammen zunehmen mit TOP A)

27. Hebesatzsatzung für das HHJ 2012

Stellenplan 2012 / 2013

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2012/2013

Diesem Vorschlag schließt sich der Hauptausschuss einmütig an, so dass die Tagesordnung einstimmig wie folgt abgewickelt wurde:

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)
2. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:
 - a) Antrag der SPD-Fraktion vom 17.11.2011;
hier: Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit im Bereich der Aachener Straße
 - b) Antrag der CDU-Fraktion vom 19.11.2011;
hier: Aufstellung diverser Verkehrszeichen im Bereich Dechant-Brock-Straße
 - c) Antrag der CDU-Fraktion vom 21.11.2011;
hier: Erstellung Planung Platzgestaltung Walther-Dobbelmann-Straße im Bereich der Mensa Goethe-Gymnasium und Realschule I
 - d) Antrag der CDU-Fraktion vom 22.11.2011;
hier: Berücksichtigung Obere Tannenbergsstraße bei Neuorganisation des Winterdienstes
3. Umbesetzung in Ausschüssen:
 - a) Umbesetzung im Behindertenbeirat;
hier: Antrag "Der PARITÄTISCHE" vom 10.11.2011
 - b) Umbesetzung im AsAKS
hier: Antrag der AWO vom 24.11.2011
 - c) Bestellung Vertreter im Beirat des WVER;
hier: Antrag der CDU-Fraktion und SPD-Fraktion vom 10.12.2011
4. Sachstand Stundungen;
hier: Amt für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen
5. Schulentwicklungsplanung;
hier: Maßnahmenkonzept

6. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen
7. Abfallentsorgungsgebühren 2012;
hier: Erlass der neuen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung
8. Bereitstellung von Ausgabemitteln bei PSP 1.42.01.01 "Förderung des Sports"
SKT 5241000 "Bewegliche Grundstücke / baul. Anlagen"
9. Bebauungsplan 5K (10. Änderung) "Seniorenresidenz Alt Breinig";
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB
10. Bebauungsplan Nr. 35 -6.Änderung- "Am Birkenfeld" und 85. Änderung FNP;
hier: Ergänzende Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB sowie
Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB
11. Bebauungsplan Nr. 153 "Prattelsackstraße";
hier: Vorstellung der Planung
Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13
BauGB
12. Vergütung von Planungsleistungen zur Entwicklung von Bauland
13. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;
hier: Umschichtung von Fördermitteln des Konjunkturpakets II zu Gunsten PSP
5.660088.500.300 (Skt 7852000)
14. Hebesatzsatzung für das HHJ 2012
Der TOP wird zusammen mit TOP A) 27. behandelt.
15. Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung
16. Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei dem Produkt: 1.36.03.05 "Gemeinsame
Unterbringung von Kindern mit Müttern und Vätern", Aufwands/Auszahlungskonto:
5332000 " Soziale Leistungen nat. Personen innerhalb von Einrichtungen"
17. Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei dem Produkt: 1.36.03.14 "Vollzeitpflege
§ 33 SGB VIII, Aufwands/Auszahlungskonto: 5331000 " Soziale Leistungen nat.
Personen außerhalb von Einrichtungen"
18. Tagespflege;
hier: Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln
19. Abwassergebühren 2012;
hier: 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 17.12.2008 zur jeweils
geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) sowie
3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die
Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008

20. Neuorganisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg (Rhld.) und
3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßen-
reinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009
21. Friedhofsgebühren 2012
22. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2008 und Entlastung des
Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008
23. Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen 2011
24. "Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen
des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)"
25. Stellenplan 2012 / 2013
Der TOP wird zusammen mit TOP A) 27. behandelt.
26. Entscheidung über die Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung
2012/2013
27. Hebesatzsatzung für das HHJ 2012
Stellenplan 2012 / 2013
Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2012/2013
28. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

B) Nichtöffentliche Sitzung:

1. Seniorenwohn- und Sozialzentrum Betriebsführungs-Gesellschaft mbH;
hier: Feststellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 und Wirtschaftsplan
2011/2012
2. Kreisverkehr "Nachtigällchen";
hier: 1. Abschluss einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Land NRW
2. Abschluss von Kostenübernahmeverträgen mit der Fa. Leoni Kerpen
GmbH und der Fa. Kerpen Grundbesitz GmbH
3. Abschluss städtebaulicher Verträge zum Bebauungsplan Nr. 35 "Am Birkenfeld",
6. Änderung
4. Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zum Bebauungsplan Nr. 132 "Klara-
Fey-Weg", 1. Änderung
5. Verkauf von Grundstücksteilflächen "Am Birkenfeld"
6. Verkauf von Arrondierungsflächen Weißdornweg
7. Kommunale Beteiligung an der regio iT Aachen Gesellschaft für Informations-
technologie (regio iT)

8. Errichtung einer Solarstromanlage der Phonton AG, Aachen im Bereich des Gewerbegebietes Camp Astrid
 9. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates; Mitteilungen
-

A) Öffentliche Sitzung:

1. Einwohnerfragestunde (längstens 30 Minuten)

Es wurden keine Fragen an den Bürgermeister gerichtet.

2. Beratung über die Weiterbehandlung von Anträgen:

- a) Antrag der SPD-Fraktion vom 17.11.2011;
hier: Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit im Bereich der Aachener Straße

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den Antrag der SPD-Fraktion vom 17.11.2011 einstimmig zu weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

- b) Antrag der CDU-Fraktion vom 19.11.2011;
hier: Aufstellung diverser Verkehrszeichen im Bereich Dechant-Brock-Straße

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den Antrag der CDU-Fraktion vom 19.11.2011 einstimmig zu weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

- c) Antrag der CDU-Fraktion vom 21.11.2011;
hier: Erstellung Planung Platzgestaltung Walther-Dobbelmann-Straße im Bereich der Mensa Goethe-Gymnasium und Realschule I

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den Antrag der CDU-Fraktion vom 21.11.2011 einstimmig zu weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

- d) Antrag der CDU-Fraktion vom 22.11.2011;
hier: Berücksichtigung Obere Tannenbergsstraße bei Neuorganisation des Winterdienstes

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den Antrag der CDU-Fraktion vom 22.11.2011 einstimmig zu weiteren Bearbeitung an die Verwaltung.

3. Umbesetzung in Ausschüssen:

- a) Umbesetzung im Behindertenbeirat:
hier: Antrag "Der PARITÄTISCHE" vom 10.11.2011

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, anstelle von Herrn Manfred Schreiber zukünftig Frau Christa Oberschulte-Beckmann, Eupener Str. 22, 52222 Stolberg für den Verband DER PARITÄTISCHE in den Behindertenbeirat zu bestellen.

- b) Umbesetzung im AsAKS
hier: Antrag der AWO vom 24.11.2011

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, anstelle von Herrn Manfred Wüller zukünftig Herrn Manfred Steffens, Kupfermeisterstr. 6, 52222 Stolberg als Vertreter für die AWO in den Ausschuss für soziale Angelegenheiten, Kultur und Sport zu benennen.

- c) Bestellung Vertreter im Beirat des WVER:
hier: Antrag der CDU-Fraktion und SPD-Fraktion vom 10.12.2011

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Bestellung von Herrn Bernhard Engelhardt, Prämienstr. 237, 52223 Stolberg im Beirat der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH aufzuheben. Weiter empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat einstimmig, zukünftig Herrn Dr. Tim Grüttemeier, Zu den Maaren 1, 52224 Stolberg als Vertreter der Stadt Stolberg (Rhld.) in den Beirat der EWV Energie- und Wasserversorgung GmbH zu entsenden.

4. Sachstand Stundungen:
hier: Amt für Kinder, Jugend, Familie, Soziales und Wohnen

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt den Sachverhalt einmütig zur Kenntnis.

5. Schulentwicklungsplanung:
hier: Maßnahmenkonzept

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, folgende Beschlüsse zu fassen:

- 1) Der in der Sitzung des Rates vom 18.10.2011 unter 2) gefasste nachstehende Beschluss wird in Anbetracht der zwischenzeitlichen Novellierung des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes aufgehoben:

“Vorbehaltlich der Novellierung des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes sowie der Genehmigung der Bezirksregierung soll auf der Grundlage der aktuellen Schulentwicklungsplanung zum Schuljahr 2012 / 2013 eine Sekundarschule am Schulstandort Kogelshäuserstraße errichtet werden.”

- 2) Vorbehaltlich der Genehmigung der Bezirksregierung wird auf der Grundlage der aktuellen Schulentwicklungsplanung zum Schuljahr 2012 / 2013 eine Sekundarschule am Schulstandort Kogelshäuserstraße errichtet.

6. Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Informationsvorlage hinsichtlich der Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an Feuerwehr- und Rettungsfahrzeugen zur Kenntnis zu nehmen.

7. Abfallentsorgungsgebühren 2012:

hier: Erlass der neuen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung

Von Seiten der Verwaltung teilt Herr Wahlen, 4/10, eine redaktionelle Änderung in der Präambel mit. Die Gemeindeordnung sei letztmalig am 25.10.2011 im GV. NRW. S. 539 geändert worden. Diese Ergänzung betreffe auch die heutigen Vorlagen zu TOP A) 19., 20. und 21.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, den Erlass der neuen Gebührensatzung für die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) für das Jahr 2012 - Anlage 2a) zur Niederschrift- zu beschließen. Die der Niederschrift als Anlage 2b) beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

8. Bereitstellung von Ausgabemitteln bei PSP 1.42.01.01 "Förderung des Sports" SKT 5241000 "Bewegliche Grundstücke / baul. Anlagen"

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig die Bereitstellung von Ausgabemitteln bei PSP 1.42.01.01 "Förderung des Sports" SKT 5241000 "Bew. Grundstücke/baul. Anlagen" in Höhe von 38.500 € für 2011.

9. Bebauungsplan 5K (10. Änderung) "Seniorenresidenz Alt Breinig";

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 13a BauGB

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den TOP einstimmig ohne Beschlussempfehlung an den Rat.

10. Bebauungsplan Nr. 35 -6.Änderung- "Am Birkenfeld" und 85. Änderung FNP;
hier: Ergänzende Auswertung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB und der Beteiligung der Behörden gem. § 4 BauGB sowie Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den TOP einstimmig ohne Beschlussempfehlung an den Rat.

11. Bebauungsplan Nr. 153 "Prattelsackstraße";
hier: Vorstellung der Planung
Beschluss über die öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB i.V.m. § 13 BauGB

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den TOP einstimmig ohne Beschlussempfehlung an den Rat.

12. Vergütung von Planungsleistungen zur Entwicklung von Bauland

Von Seiten der Verwaltung bestätigt Herr Pickhardt, FB 1, den Prüfauftrag aus dem ASVU, in dem auf einen Rechenfehler bei den Vergütungssätzen hingewiesen wurde. Diese habe sich bestätigt. Folgende Vergütungssätze würden beschlossen:

Bis 2 ha:	0,60 € je m ² Fläche, mindestens 3.000,- €
> 2 ha bis 5 ha:	0,45 € je m ² Fläche, mindestens 12.000,- €
> 5 ha:	0,30 € je m ² Fläche, mindestens 22.500,- €/höchstens 100.000,- €

Beschluss:

Auf einstimmige Empfehlung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Verkehr und Umwelt empfiehlt der Hauptausschuss dem Rat ebenfalls einstimmig, von Bürgern, Investoren oder anderen privaten Investoren von Planverfahren zur Schaffung von Baurecht eine Erstattung von Personal- und Sachkosten nach dem im Sachverhalt beschriebenen Modalitäten Grundsatz zu vereinbaren. Die Verwaltung wird ermächtigt, entsprechende städtebauliche Verträge abzuschließen. Über den einzelnen städtebaulichen Vertrag entscheidet gemäß Zuständigkeitsordnung der ASVU oder der Rat.

13. Genehmigung einer dringlichen Entscheidung;
hier: Umschichtung von Fördermitteln des Konjunkturpakets II zu Gunsten PSP 5.660088.500.300 (Skt 7852000)

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die am 16.12.2011 gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW getroffene dringliche Entscheidung zur Umschichtung von Fördermitteln des Konjunkturpakets II, als überplanmäßige Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln in Höhe von 28.000,00 € von PSP 5.650062.500.300 (Skt

7851000) "Energetische Sanierung Josefshaus" und 14.280,89 € von PSP 5.660083.500.310 (Skt 7852000) "Geh- und behindertenfreundliche Bordsteinabsenkungen im Stadtgebiet" für PSP 5.660088.500.300 (Skt 7852000) "Erneuerung Wirtschaftswege im Stadtgebiet" zu Gunsten der Sanierung des Wirtschaftsweges Pfarrer-Gau-Straße / Schützheide, zu genehmigen.

14. Hebesatzsatzung für das HHJ 2012

Der TOP wird unter A) 27. behandelt.

15. Erlass einer neuen Vergnügungssteuersatzung

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die der Niederschrift als Anlage 3) beigefügte Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Stolberg (Rhld.) (Vergnügungssteuersatzung) mit Wirkung zum 01.01.2012 zu beschließen.

16. Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei dem Produkt: 1.36.03.05 "Gemeinsame Unterbringung von Kindern mit Müttern und Vätern", Aufwands/Auszahlungskonto: 5332000 " Soziale Leistungen nat. Personen innerhalb von Einrichtungen"

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt den Sachverhalt einmütig zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat einstimmig, die Bereitstellung von Mitteln bei Produkt 1.36.03.05 "Gemeinsame Unterbringung von Kindern mit Müttern und Vätern", Aufwands-/Auszahlungskonto 5332000 Soziale Leistungen nat. Personen innerhalb von Einrichtungen in Höhe von 112.000,00 € zu beschließen.

17. Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln bei dem Produkt: 1.36.03.14 "Vollzeitpflege § 33 SGB VIII, Aufwands/Auszahlungskonto: 5331000 " Soziale Leistungen nat. Personen außerhalb von Einrichtungen"

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt den Sachverhalt einmütig zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat einstimmig, die Bereitstellung von Mitteln bei Produkt 1.36.03.14 "Vollzeitpflege § 33 SGB VIII", Aufwands-/Auszahlungskonto 5331000 Soziale Leistungen nat. Personen außerhalb von Einrichtungen in Höhe von 82.000,00 € zu beschließen.

18. Tagespflege:

hier: Bereitstellung von zusätzlichen Mitteln

Bürgermeister Gatzweiler informiert die Hauptausschussmitglieder, dass eine Mittelbereitstellung von 6.000,- € erforderlich sei und stellt diesen Betrag sodann zur Abstimmung:

Beschluss:

Der Hauptausschuss nimmt den Sachverhalt zur Kenntnis und empfiehlt dem Rat einstimmig, die Bereitstellung von Mitteln bei Produkt 1.36.01.02 "Förderung von Kindern in Tagespflege", Sachkonto 5291000 in Höhe von 6.000,00 € zu beschließen.

19. Abwassergebühren 2012:

hier: 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 17.12.2008 zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) sowie 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008

Auch zu diesem TOP ist darüber hinaus eine redaktionelle Änderung in der Präambel vorzunehmen (letzte Änderung der GO am 25.10.2011 im GV. NRW. S. 539) sowie im Beschlussvorschlag ist in der 2. Reihe das Wort 3. "Nachtragssatzung durch 3. Änderungssatzung" zu ändern.

Unter Einbeziehung der Richtigstellungen zur Präambel und im Beschlussvorschlag steigt Bürgermeister Gatzweiler in die Abstimmung ein:

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die 3. Änderungssatzung zur Gebührensatzung vom 17.12.2008 [Anlage 4a) zur Niederschrift] zur jeweils geltenden Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) sowie die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008 [Anlage 4b) zur Niederschrift].

20. Neuorganisation des Winterdienstes in der Stadt Stolberg (Rhld.) und 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009

Der SPD-Fraktionsvorsitzende Wolf bittet, aufgrund der Erfahrungswerte des letzten Winters (problematische Erreichbarkeit des praktischen Arztes in der Stichstraße) die Straße Düre Koof ebenfalls in den Winterdienst einzubeziehen. Herr Kistermann, FB 2, hält die Aufnahme der Straße für machbar. Der Vorschlag findet im Hauptausschuss Zustimmung.

Auch zu diesem TOP ist darüber hinaus eine redaktionelle Änderung in der Präambel vorzunehmen (letzte Änderung der GO am 25.10.2011 im GV. NRW. S. 539).

Unter Einbeziehung der Richtigstellung zur Präambel und der Aufnahme der Straße Düre Koof in den Winterdienst steigt Bürgermeister Gatzweiler in die Abstimmung über den Beschlussvorschlag ein:

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig,

1) den Winterdienst in der Stadt Stolberg (Rhld.) ab dem 01.01.2012,

2a) die obere Feldstraße (von Verbindungsstraße zur Straße Am Weiherchen) entsprechend dem Antrag der CDU-Fraktion vom 11.04.2011, in den Winterdienst aufzunehmen (sh. TOP A) 2b) des HA am 21.06.2011)

- 2b) und darüber hinaus, wie in der heutigen Sitzung von der SPD-Fraktion beantragt, die Straße Düre Koof in den Winterdienst aufzunehmen,
- 3) den Antrag der CDU-Fraktion vom 22.11.2011, die obere Tannenbergsstraße (von Forstiansbend bis zum Ende der geschlossenen Ortslage) in den städtischen Winterdienst aufzunehmen, abzulehnen (Antrag = Anlage 2b) zur Verwaltungsvorlage),
- 4) die 3. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009 [Anlage 5a) zur Niederschrift],
- 5) die Änderungen in dem als Bestandteil zur Satzung gehörenden überarbeiteten Straßenverzeichnis [Anlage 5b) zur Niederschrift]
- 6) die in der Änderungssatzung festgelegten Straßenreinigungsgebühren und nimmt die Gebührenkalkulation 2012/Betriebskostenabrechnung 2010 [Anlage 5c) zur Niederschrift] zur Kenntnis,
- 7) die Erklärung der Verwaltung zur Anfrage von Herrn Dr. Grüttemeier, CDU, in der Sitzung des Rates am 22.11.2011 zur Kenntnis zu nehmen.

21. Friedhofsgebühren 2012

Für die SPD-Fraktion erinnert Ratsfrau Nießen an die umfangreichen interfraktionellen Beratungen zur Thematik in 2010. Diese hätten umfassende und richtungsweisende Beschlüsse zum Ergebnis gehabt. Leider hätten die Beschlüsse keine Berücksichtigung in der Verwaltungsvorlage gefunden.

So seien die Forderungen des Behindertenbeirates hinsichtlich der behindertengerechten Toilettenanlage auf dem Friedhof Bergstraße und der behindertengerechten Umwidmung eines Teilbereiches Friedhof Bergstraße (nach Schließung des Zentralfriedhofes Buschmühle) gar nicht eingeflossen. Des gleichen die geforderte Privatisierung der Trauerhallen. Die diesbezüglichen lakonischen Verwaltungsaussagen lehne sie ab. Hier erwarte sie von der Verwaltung Ergebnisse.

Der CDU-Fraktionsvorsitzende Dr. Grüttemeier schließt sich der Aussage seiner Vorrednerin an. Darüber hinaus fordere er mit Blick auf die Leistungsverrechnung eine transparentere Darstellung / Erläuterung des Zahlenwerkes.

Der SPD-Fraktionsvorsitzende Wolf verdeutlicht, dass alle Fraktionen der Wunsch zur Vermeidung weiterer Gebührenerhöhungen eine. Hierzu sei es jedoch erforderlich, sich viel früher mit dem Zahlenwerk auseinander setzen zu können. Daher fordere er die Einführung eines Wirtschaftsplanprinzipes. Dieser solle jeweils im Herbst eines Jahres von der Verwaltung vorgelegt werden.

Die aufgeworfenen Forderungen werden von Herrn Bürgermeister Gatzweiler aufgegriffen und unterstützt. Auch zu diesem TOP ist eine redaktionelle Änderung in der Präambel vorzunehmen (letzte Änderung der GO am 25.10.2011 im GV. NRW. S. 539).

Alsdann steigt Bürgermeister Gatzweiler unter Berücksichtigung der Änderung in der Präambel und der erteilten Arbeitsaufträge für das Jahr 2012 in die Abstimmung über den Beschlussvorschlag der Verwaltung ein:

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat bei 1 Gegenstimme (LINKE) den Erlass der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Stolberg (Rhd.) -Friedhofsgebührenordnung 2012 gemäß Anlage 6a) zur Niederschrift. Die der Vorlage beigefügte Gebührenkalkulation Anlage 6b) zur Niederschrift ist Grundlage der Beschlussfassung.

Darüber hinaus wird die Verwaltung bei 1 Gegenstimme (LINKE) wie folgt beauftragt:

- **transparentere Darstellung und Erläuterung der Leistungsverrechnung**
- **Intensivierung der Bestrebungen zur Privatisierung der Trauerhallen**
- **Umsetzung der Forderungen des Behindertenbeirates auf dem Friedhof Bergstraße**
- **Einführung der Vorlage eines Wirtschaftsplanes zum Herbst eines jeden Jahres**

22. Beschlussfassung über die Jahresrechnung 2008 und Entlastung des Bürgermeisters für das Haushaltsjahr 2008

An der Beschlussfassung zu lfd. Nr. 2) nimmt Herr BM Gatzweiler gem. § 40 II 6 GO NRW nicht teil.

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat auf der Grundlage des Beratungsergebnisses des Rechnungsprüfungsausschusses vom 24.11.2011 wie folgt zu beschließen:

- 1) Der Rat beschließt gem. § 94 Abs. 1 Satz 1 GO NRW (a.F.) über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung 2008.
Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig (mit BM)**
- 2) Die Ratsmitglieder beschließen gem. § 94 Abs. 1 Satz 2 GO NRW (a.F.) dem Bürgermeister Entlastung für das Haushaltsjahr 2008 zu erteilen.
Abstimmungsergebnis im HA: Einstimmig (ohne BM)**

23. Teil- und unrentierliche Investitionsmaßnahmen 2011

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, wie folgt zu beschließen:

- 1) Die Entscheidung der Kommunalaufsicht vom 14.11.2011 und 17.11.2011 werden zur Kenntnis genommen.**
- 2a) Den Auftragsvergaben zu Lasten 2012 für die Brücke Spinnereistraße und Friedrich-Ebert-Straße wird zugestimmt.**

2b) Die in der Vorlage unter 2b im Einzelnen aufgeführten konkret anstehenden Investitionen 2011 werden durchgeführt.

24. Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspakts Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz)

Beschluss:

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat einstimmig, die Ausführungen zum weiteren Ablauf zum Stärkungspaktgesetz zur Kenntnis zu nehmen.

25. Stellenplan 2012 / 2013

Der TOP wird unter A) 27. behandelt.

26. Entscheidung über die Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung 2012/2013

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist den TOP einstimmig ohne Beschlussempfehlung an den Rat.

27. Hebesatzsatzung für das HHJ 2012
Stellenplan 2012 / 2013

Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2012/2013

Beschluss:

Der Hauptausschuss verweist die gemeinsame Beratung und Beschlussfassung zu der Hebesatzsatzung für das HHJ 2012, den Stellenplan 2012/2013 und die Entscheidung über die Beratung und Beschlussfassung über die Haushaltssatzung 2012/2013 einstimmig ohne Beschlussempfehlung an den Rat zu TOP A) 25.

28. Beantwortung von Anfragen gem. § 17 der Geschäftsordnung des Rates;
Mitteilungen

28.1 Mitteilungen der Verwaltung lagen nicht vor.

28.2 Es wurden keine Anfragen aus aktuellem Anlass gestellt.

B) Nichtöffentliche Sitzung:

.....

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen vorlagen, schloss Herr Bürgermeister Gatzweiler die Sitzung des Hauptausschusses um 17.00 Uhr.

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

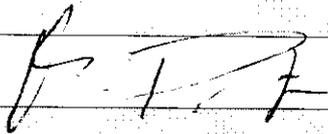
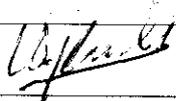
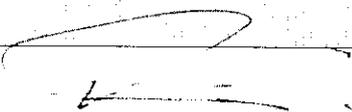
Edith Janus-Braun
Schriftführerin

Der Niederschrift sind folgende Anlagen beigefügt:

- Anlage 1) Anwesenheitsliste
- Anlage 2a) Abfallgebührensatzung zu TOP A) 7.
- Anlage 2b) Gebührenkalkulation zu TOP A) 7.
- Anlage 3) Vergnügungssteuersatzung zu TOP A) 15.
- Anlage 4a) Entwässerungssatzung zu TOP A) 19.
- Anlage 4b) Satzung über die Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben zu TOP A) 19.
- Anlage 5a) Satzung über Straßenreinigung und Erhebung von Straßenreinigungsgebühren zu TOP A) 20.
- Anlage 5b) Straßenverzeichnis zu TOP A) 20.
- Anlage 5c) Gebührenkalkulation 2012 / Betriebskostenabrechnung 2010 zu TOP A) 20.
- Anlage 6a) Friedhofsgebührensatzung zu A) 21.
- Anlage 6b) Gebührenkalkulation zu A) 21.

Anlage 1zur Niederschrift über die Sitzung des **Hauptausschusses** der Stadt Stolberg (Rhld.)Sitzungskennziffer **XVI / 31**Tag der Sitzung: **Dienstag, 13.12.2011**Ort der Sitzung: **Rathaus, Ratssaal**Dauer der Sitzung von **16:30 h** bis **17:00 h**Unterbrechung der Sitzung von **—** bis **—**

Lfd. Nr.	Name	Unterschrift
SPD		
	Kaußen, Paul-Heinz	
	Kleinlein, Hans	
1. stv. Vorsitzende	Nießen, Hildegard	
	Simmelink-Weinstein, Hartmut	
	Wolf, Dieter	
	Zakowski, Hanne	
CDU		
	Emonds, Jochen	
	Grüttemeier, Dr. Tim	
	Kirch, Paul Matthias <i>Braun Heinegard</i>	
	Pietz, Siegfried <i>Lüding Heine</i>	
	Siebertz, Hans-Josef	
2. stv. Vorsitzende	Wahlen, Karina	
FDP		
	Conrads, Axel	
B'90/Grüne		
<i>15/16 5011</i>	<i>15.11.11</i>	Entschuldigt. <i>Dr. Grüttemeier</i>

Die LINKE		
	Prußeit, Mathias	
	Nur beratend!	
	Emonds, Hans	
	Kunkel, Willibert	
Bürgermeister		
	Gatzweiler, Ferdi	

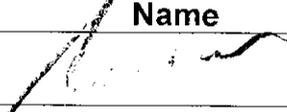
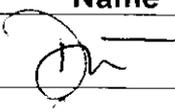
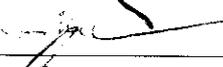
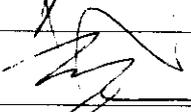
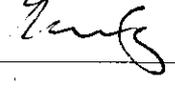
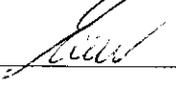
Es fehlen entschuldigt oder unentschuldigt:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		4	
2		5	
3		6	

Sonstige Teilnehmer:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		3	
2		4	

Teilnehmer der Verwaltung:

Lfd. Nr.	Name	Lfd. Nr.	Name
1		7	
2		8	
3		9	
4		10	
5		11	
6		12	

Gebührensatzung für die Abfallentsorgung

in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 13.12.2011

Aufgrund der §§ 7,8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV NRW S. 539), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.69 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW S. 394) und des § 9 des Landesabfallgesetzes vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV NRW S. 863,975) sowie in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 21.06.2000 in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stolberg in seiner Sitzung vom 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren

Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt zur Deckung der Kosten, die durch die Inanspruchnahme der Einrichtungen und Anlagen der Abfallentsorgung sowie sonstige abfallwirtschaftliche Maßnahmen der Stadt Stolberg (Rhld.) entstehen, Gebühren nach dem KAG (Benutzungsgebühren).

§ 2

Gebührenpflichtige

1. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der an die städtische Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner, letztere jedoch nur für den auf sie entfallenden Anteil der Gebührenschuld.
2. Maßgebend für die Gebührenpflicht sind die am 01. Januar des Veranlagungsjahres bestehenden, durch den Einheitswert- und Grundsteuermessbescheid des Finanzamtes festgestellten Eigentumsverhältnisse. Änderungen im Laufe des Jahres werden berücksichtigt. Werden Grundstücke im Laufe des Veranlagungsjahres neu angeschlossen, so sind die Eigentumsverhältnisse zum Zeitpunkt der Anschlussnahme maßgebend.
3. Bei Eigentumswechsel haftet für Gebührenrückstände bis zum Eigentumsübergang der bisherige Eigentümer. Das gilt nicht für den Erwerb aus einer Konkursmasse. Diese Regelung gilt auch sinngemäß bei Betriebsübernahmen.

4. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats und endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird. Mit der schriftlichen Abmeldung soll die vom abzumeldenden Abfallbehälter abgekratzte Kontrollmarke vorgelegt werden. Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentümerwechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Im Falle eines Eigentümerwechsels infolge einer Zwangsversteigerung beginnt die Gebührenpflicht des Ersteigers mit dem Tage des Zuschlags.
5. Jeder Eigentumswechsel ist binnen zwei Wochen nach Eintritt anzuzeigen. Unterlassen der neue und der bisherige Eigentümer die Anzeige, so haften beide gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren, die in der Übergangszeit fällig geworden sind.
6. Bei Änderung der Gefäßgröße bzw. des Abfuhrhythmus nach der Satzung über die Abfallbeseitigung wird die neue Gebühr erstmals fällig mit Beginn des auf den Umstellungsantrag folgenden Monats. Gleichzeitig endet die Gebührenpflicht für die bisherige Gefäßgröße bzw. den bisherigen Abfuhrhythmus.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- 1) Die Gebühren für die Restmüllabfuhr werden nach der Anzahl und Behältergröße der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

Die zu entrichtende Jahresgebühr (durch 12 teilbar) beträgt für einen

a)	35 l-Abfallbehälter (Ringtonne) bei wöchentlicher Leerung	213,48 €
b)	35 l-Abfallbehälter (Ringtonne) bei 14-täglicher Leerung	115,80 €
c)	40 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	245,04 €
d)	40 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	134,76 €
e)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	355,32 €
f)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	189,84 €
g)	60 l-Abfallbehälter (Euronorm)	134,76 €

	bei 3-wöchentlicher Leerung	
h)	80 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	465,60 €
i)	80 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	245,04 €
j)	80 l- Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	171,48 €
k)	120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	686,16 €
l)	120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	355,32 €
m)	120 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	245,04 €
n)	240 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei wöchentlicher Leerung	1.347,84 €
o)	240 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 14-täglicher Leerung	686,16 €
p)	240 l-Abfallbehälter (Euronorm) bei 3-wöchentlicher Leerung	465,48 €
q)	770 l-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Leerung	4.448,40 €
r)	770 l-Abfallbehälter (Container) bei 14-täglicher Leerung	2.259,72 €
s)	770 l-Abfallbehälter (Container) bei monatlicher Leerung	1.081,80 €
t)	1100 l-Abfallbehälter (Container) bei wöchentlicher Leerung	6.306,96 €
u)	1100 l-Abfallbehälter (Container) bei 14-täglicher Leerung	3.184,32 €
v)	1100 l-Abfallbehälter (Container) bei monatlicher Leerung	1.508,40 €

Die Stadt gibt für die Abfallbehälter a) bis v) Kontrollmarken aus, die auf die jeweiligen Abfallbehälter aufzukleben sind.

2) Die Gebühren betragen für einen

- | | | |
|----|---|----------|
| a) | 770 l-Abfallbehälter (Container)
bei Bedarfsleerung (min. einmal monatlich) | 95,04 € |
| b) | 1100 l-Abfallbehälter (Container)
bei Bedarfsleerung (min. einmal monatlich) | 130,08 € |
- 3) Für die Abfuhr des zeitweise mehr anfallenden Abfalls in zugelassenen Plastikabfallsäcken wird eine Gebühr von 5,00 €
und für die Abfuhr von sog. „Windelsäcken“ eine Gebühr von 3,00 €

je Abfallsack erhoben, die mit dem Kauf des Abfallsackes abgegolten ist. Die Ausgabe der „Windelsäcke“ für Inkontinenzabfälle erfolgt an der Information des Rathauses unter Vorlage eines ärztlichen Attests über Inkontinenz an berechnigte Personen (keine Babys) die außerhalb einer stationären Pflegeeinrichtung wohnhaft sind. Die festgelegte Ausgabemenge pro berechnigter Person und Jahr beträgt 25 Stück, welche nur im gesamten Paket ausgegeben wird.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit der Abfallentsorgungsgebühren

- 1) Die zu entrichtende Gebühr wird von der Stadt Stolberg durch Gebührenbescheid, der mit dem Bescheid über andere Grundbesitzabgaben verbunden sein kann, festgesetzt.

Die Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig, sie sind mit je ¼ des Jahresbetrages am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten.

Entstehen bei diesen vier Zahlungen Rundungsdifferenzen aufgrund eines nicht durch vier teilbaren Gesamtbetrages, werden diese im letzten Quartal des Jahres ausgeglichen.

Nachforderungsbeträge für abgelaufene Zeiträume werden mit Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig und sind innerhalb eines Monats zu entrichten.

- 2) Besteht die Gebührenpflicht nicht für den gesamten Erhebungszeitraum, so ermäßigt sich die Jahresgebühr entsprechend. Die Ermäßigung beträgt für jeden Monat, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht nicht bestand, 1/12 der Jahresgebühr.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516) waren nicht erforderlich.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den 13.12.2011

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

kostenrechnende Einrichtung - Abfallbeseitigung - Gebührenbedarfskalkulation 2012

Produkt 1.53.07.01

Erlöse	Kalkulation 2012	Kalkulation 2011	Nachkalkul. 2010
Benutzungsgebühren	4.785.000,00	4.804.000,00	4.813.462,37 €
Gebühren Müllsäcke	40.000,00	40.000,00	
Gebühren Ersatzmarken	750,00	900,00	
Metallertöse Spermmüll	5.000,00	6.600,00	11.524,91 €
Bußgelder Abfallbeseitigung	2.700,00	2.700,00	2.767,00 €
Überdeckung aus Vorjahren gem. KAG	196.455,32	324.192,11	360.000,00 €
Summe Erlöse	5.029.905,32	5.178.392,11	5.187.754,28 €

enthalten in Benutzungsgebühren
enthalten in Benutzungsgebühren

Kosten	Kalkulation 2012	Kalkulation 2011	Nachkalkul. 2010
Gebrauchsgegenstände	200,00	200,00	0,00 €
Fortbildung Abfallbeseitigung	500,00	500,00	5,00 €
Kauf von Müllsäcken und Müllmarken	2.500,00	2.500,00	22,02 €
Benutzungsentgelte ZEW	2.619.293,65	2.613.484,58	2.528.214,70 €
Annahmementgelte Kompostierung	269.535,00	273.700,00	246.419,31 €
Entsorgungskosten - sonstige -	94.860,00	96.310,00	88.976,19 €
Öffentlichkeitsarbeit	1.000,00	2.000,00	0,00 €

17.11.12 (26)

Kalkulation 012 - Kalkulation 007			
Geschäftsausgaben Abfallbeseitigung	20.000,00	20.000,00	2.235,30 €
u.a. Gerichts- und Anwaltskosten			
Abfuhrkosten Abfallbeseitigung	996.278,83	985.984,73	912.640,82 €
Abfuhrkosten Kompostierung	100.929,01	100.005,20	106.712,46 €
Sondermüllentsorgung	27.125,00	25.097,00	20.810,88 €
Verbandsumlage RegioEntsorgung	163.900,00	172.450,00	197.097,00 €
Personalkosten Amt 30/32	137.279,75	146.189,64	
VKA Querschnittsämter	145.077,00	195.000,00	374.985,61 €
Leistungsverrechnung TBA	389.000,00	483.500,00	381.783,71 €
Recyclinghof (Gestellung)	62.053,23	61.782,97	57.676,32 €
			enthalten in VKA Querschnittsämter
Summe Kosten	5.029.531,48 €	5.178.704,12 €	4.917.579,32 €
Summe Erlöse	5.029.905,32 €	5.178.392,11 €	5.187.754,28 €
ergibt Über-/Unterdeckung	373,84 €	-312,01 €	270.174,96 €
entspricht Kostendeckungsgrad	100,0074%	99,9940%	105,49%

Produkt 1.53.07.02

Duales System (praxistauglich) - Kalkulation 007 - Kalkulation 20			
Mehrwertsteuer DSD	15.404,25 €	15.672,15 €	
Mehrwertsteuer -Erstattung DSD- Erstattung DSD	81.075,00 €	82.485,00 €	
Summe Erlöse	96.479,25 €	98.157,15 €	
Einrichtung u. U. Containerstandorte		0,00 €	
Mehrwertsteuer -Vorsteuer-		0,00 €	
Zuschuss Reinigung Containerstandorte	1.440,00 €	1.200,00 €	
Mehrwertsteuer -Zahllast-	15.404,25 €	15.672,15 €	
Summe Kosten	16.844,25 €	16.872,15 €	
Überschuss (+)	79.635,00 €	81.285,00 €	

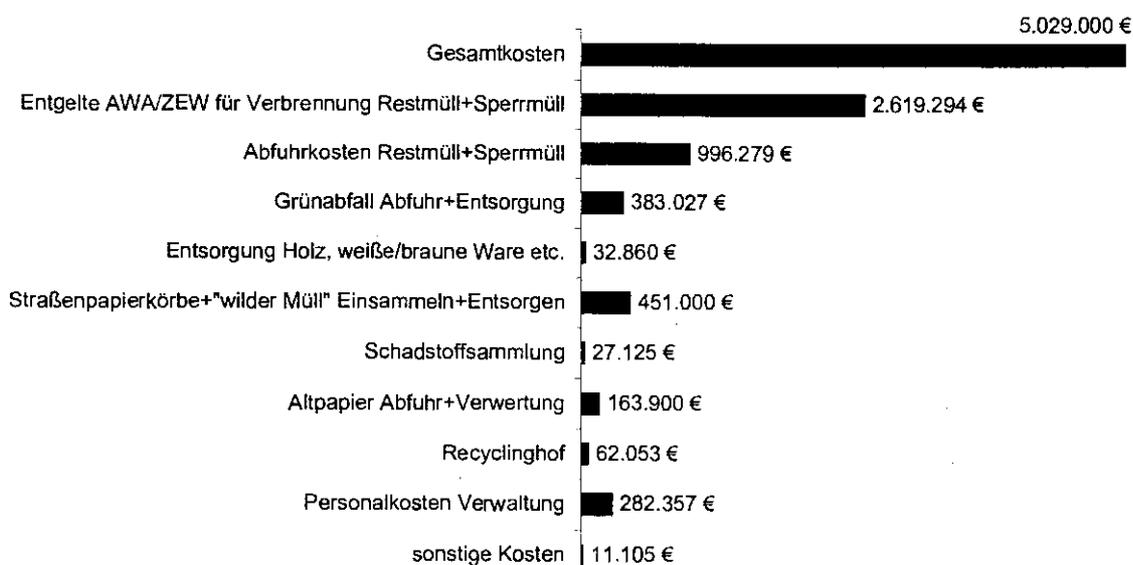
Berechnung der Abfallgebühren

Gesamtausgaben Abfallbeseitigung ohne DSD	5.029.531,48 €
hiervon sind folgende Einnahmen abzusetzen:	
Einnahmen Ersatzmarken	750,00 €
Einnahmen Metallerröse	5.000,00 €
Einnahme Ausschreibungsunterlagen	0,00 €
Bußgelder Abfallbeseitigung	2.700,00 €
Überdeckung aus Vorjahren	196.455,32
verbleiben durch Gebühren zu deckende Kosten i.H.v.:	204.905,32 €
	4.824.626,16 €

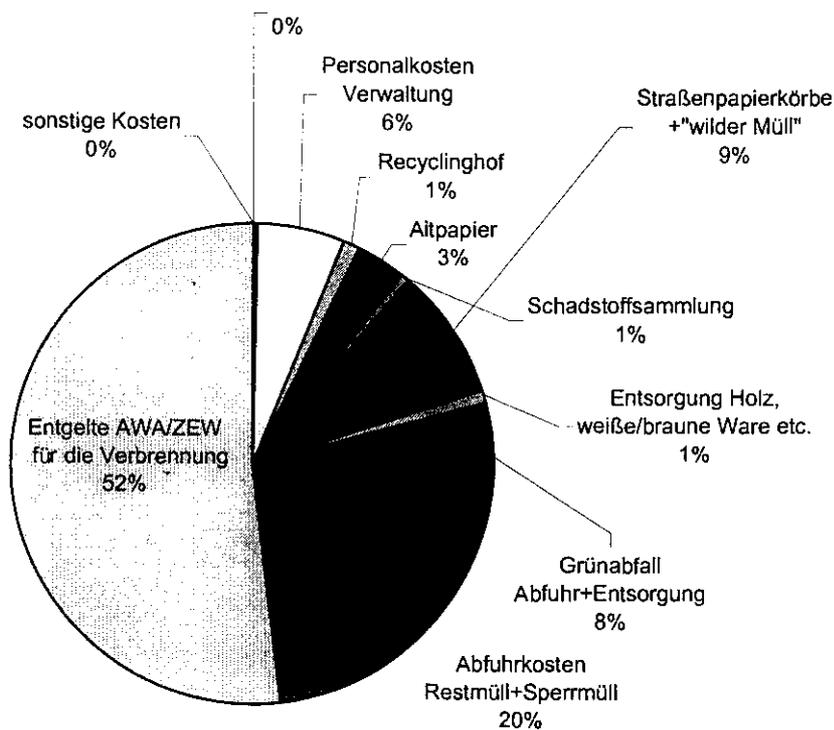
Leistungsart	Gefäßbestand 28.10.2011	Volumen p.a.	End- kosten	Stück- kosten
35-l Abfallbehälter, wöchentl.	3.871	7.045.220 l	826.297,10477 €	213,45831 €
35-l Abfallbehälter, 14-tägig	11.206	10.197.460 l	1.310.689,09577 €	116,96315 €
40-l Abfallbehälter, wöchentl.	594	1.235.520 l	145.552,95832 €	245,03865 €
40-l Abfallbehälter, 14-tägig	1.735	1.804.400 l	233.805,95445 €	134,75848 €
60-l Abfallbehälter, wöchentl.	1.047	3.266.640 l	372.018,81037 €	355,31883 €
60-l Abfallbehälter, 14-tägig	4.256	6.639.360 l	808.208,28320 €	189,89856 €
60-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	413	429.437 l	55.646,49146 €	134,73727 €
80-l Abfallbehälter, wöchentl.	182	757.120 l	84.739,01814 €	465,59900 €
80-l Abfallbehälter, 14-tägig	765	1.591.200 l	187.454,56754 €	245,03865 €
80-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	128	177.459 l	21.950,75285 €	171,49026 €
120-l Abfallbehälter, wöchentl.	122	761.280 l	83.711,44084 €	686,15935 €
120-l Abfallbehälter, 14-tägig	155	483.600 l	55.074,41796 €	355,31883 €
120-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	29	60.308 l	7.104,89081 €	244,99623 €
240-l Abfallbehälter, wöchentl.	36	449.280 l	48.522,25448 €	1.347,84040 €
240-l Abfallbehälter, 14-tägig	30	187.200 l	20.584,78053 €	686,15935 €
240-l Abfallbehälter, 3-wöchentl.	10	41.592 l	4.655,14170 €	465,51417 €
770-l Abfallbehälter, wöchentl.	11	440.440 l	48.932,61939 €	4.448,41994 €
770-l Abfallbehälter, 14-tägig	9	180.180 l	20.337,79745 €	2.259,75527 €
770-l Abfallbehälter, monatlich	13	120.120 l	14.062,98453 €	1.081,76804 €
1100-l Abfallbehälter, wöchentl.	56	3.203.200 l	353.188,19398 €	6.306,93204 €
1100-l Abfallbehälter, 14-tägig	20	572.000 l	63.686,45435 €	3.184,32272 €
1100-l Abfallbehälter, monatlich	15	198.000 l	22.625,88924 €	1.508,39262 €
770-l Abfallbehälter, zusätzlich	3	2.310 l	285,21884 €	95,07295 €
1100-l Abfallbehälter, zusätzlich	33	36.300 l	4.292,16787 €	130,06569 €
60-l Zusatzsäcke		600.000 l	31.198,86864 €	3,11989 €
Summe	24.579 ASB	40.479.627 l	4.824.626,15750 €	0,12 €/l
	124 Cont.			grober Durchschnittswert

zzgl. 1,00 € Prov.

kalkulierte Kosten für die Abfallbeseitigung 2012



prozentuale Verteilung der Kosten



**Satzung vom 00.12.2011
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Stolberg (Rhld.)
(Vergnügungssteuersatzung)**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) -in der aktuellen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) -in der aktuellen Fassung - hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Stolberg (Rhld.) veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art, einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen. Eine Tanzveranstaltung gewerblicher Art liegt vor, wenn sie mit Gewinnerzielungsabsicht des Veranstalters durchgeführt wird bzw. Dritte im Rahmen der Veranstaltung mit Gewinnerzielungsabsicht den Verkauf von Speisen und Getränken betreiben oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt sind;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern - auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen von Geld oder Gegenständen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungsapparaten oder ähnlichen Apparaten, mit denen vergleichbare Veranstaltungen ermöglicht werden,
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) an sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Internet-Cafes, Vereins-, Kantinen oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten;

Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden.

Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touchscreen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

**§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 9 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
5. der Einsatz von Personalcomputern oder anderen Apparaten nach § 1 Nr. 5, wenn dieser der Aus- und Weiterbildung (z.B. innerhalb der Jugend- und Altenpflege) dient;
6. der Einsatz von Personalcomputern oder anderen Apparaten nach § 1 Nr. 5, wenn in geeigneter Form nachgewiesen wird, dass diese/r ausschließlich zur Informationsbeschaffung dient;
7. der Betrieb von Billard, Dart, Tischfußball und Air Hockey.

§ 3 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

II. Bemessungsgrundlage und Steuersätze

§ 4 Besteuerung nach Eintrittsgeldern

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern und mit fortlaufender Nummer versehen sein. Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 9) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Stolberg (Rhld.) vorzulegen, um sie zu kennzeichnen.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach Abs. 5 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Stolberg (Rhld.) auf Verlangen vorzulegen.
- (4) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Stolberg (Rhld.) binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (5) Die Steuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn

dieses höher ist als auf der Eintrittskarte angegebene Preis. Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Stolberg (Rhld.) den Abzugsbetrag nach Satz 4 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.

- (6) Der Steuersatz beträgt 20 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts. Die Stadt Stolberg (Rhld.) kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielclubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Stolberg (Rhld.) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 10 v.H.. Die Stadt Stolberg (Rhld.) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 6

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 1,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zugrunde gelegt. Die Stadt Stolberg (Rhld.) kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Nach dem Spieleraufwand bzw. der Anzahl der Apparate

- (1) Für die Benutzung von Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach § 1 Nr. 5 bemisst sich die Steuer nach der Summe der von den Spielern je Spielhalle/ sonstigen Ortes des Veranstalters zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge (Spieleraufwand). Veranlagungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Die Steuer beträgt 5,0 vom Hundert des Spieleraufwandes.
- (2) Für die Benutzung von Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit beträgt die Steuer je

Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat

- a) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) einschließlich Personalcomputer 35,00 €
- b) an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) 25,00 €
- Personalcomputer ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 €
 - mit Multimediaausstattung (wie Joystick, Soundkarte, Soundboxen / vorinstallierten Spielen 25,00 €
 - ohne Multimediaausstattung / vorinstallierten Spielen und überwiegender Spielernutzung (über 50%) 12,50 €
 - ohne Multimediaausstattung / vorinstallierten Spielen und geringfügiger Spielernutzung (bis 50%) 4,00 €
- c) in Spielhallen, Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 400,00 €.

Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Spieleinrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehrere Spielvorgänge ausgelöst werden können.

- (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer nur einmal erhoben.
- (4) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 3 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 7 a

Vereinfachung der Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen

- (1) Sofern ein Apparat die Spieleinsätze aufgrund seiner Bauart nicht speichert und demzufolge auf dem Zählwerksausdruck nicht dokumentieren kann, gilt als Spieleraufwand nach § 7 Absatz 1 das Dreieinhalbfache des Einspielergebnisses. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezahlten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüftestgeld und Fehlgeld.
- (2) Sofern ein Apparat die Spieleinsätze aufgrund seiner Bauart speichern und auf dem Zählwerksausdruck dokumentieren können muss, ist eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 8

Nach der Roheinnahme

- (1) Die Steuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 7 a festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 5 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.

- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Stolberg (Rhld.) spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 20 v.H. Die Stadt Stolberg (Rhld.) kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

III. Gemeinsame Bestimmungen

§ 9

Anmeldung und Sicherheitsleistung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Stolberg (Rhld.) schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 – 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die Stadt Stolberg (Rhld.) ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen. Bei mehreren geplanten Veranstaltungen innerhalb eines Kalendermonats ist der Gesamtbetrag dieses Monats maßgebend. Die Sicherheitsleistung beträgt im Falle des § 1 Nr. 4 mindestens 10.000,00 Euro.

§ 10

Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit Abschluss der Veranstaltung, im Falle der Besteuerung nach § 7 oder § 7 a mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Steuer ist den Fällen der §§ 4, 5, 6, 7, 7 a (Apparate mit Gewinnmöglichkeit) und 8 innerhalb von 7 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Die Steuer für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit (§ 7) ist am 15. des jeweiligen Monats zu entrichten.
- (3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit im Sinne der §§ 7 und 7 a ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf des Kalendervierteljahres der Stadt Stolberg (Rhld.) eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck unter Beifügung entsprechender Belege (Zählwerkausdrucke) einzureichen. Auf der Steueranmeldung ist der Spieleraufwand nach § 7 Abs. 1 bzw. das Einspielergebnis nach § 7 a Abs. 1 für das abgelaufene Kalendervierteljahr auszuweisen. Die Steueranmeldung muss vom Steuerschuldner oder seinem Vertreter eigenhändig unterschrieben sein.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) vom 20.12.2006 in der Fassung der 1. Nachtragssatzung vom 25.10.2007 außer Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Vergnügungssteuersatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Genehmigungen nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung) vom 26.08.99 (GV NRW S. 516), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV NRW. S. 332), waren nicht erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), 00.12.2011

Ferdi Gatzweiler
Bürgermeister

- (4) Die nach Abs. 3 beizufügenden Zählwerkausdrucke müssen als Angaben mindestens enthalten: Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele und Gesamtbetrag der zum Spielen aufgewendeten Geldbeträge.

§ 12

Verspätungszuschlag und Steuerschätzung

- (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung (Steueranmeldung) erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit die Stadt Stolberg (Rhld.) die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann sie sie schätzen. Es gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 13

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Stadt Stolberg (Rhld.) ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen/ Steueranmeldungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 - in der aktuell geltenden Fassung - handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 1: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 4 Abs. 3: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 4 Abs. 4: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 7 Abs. 4: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 8 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 9 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
10. § 11 Abs. 3: Einreichung der Steueranmeldung

**3. Änderungssatzung vom xx,xx.xxxx
zur Gebührensatzung vom 17.12.2008
zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss
an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung -
der Stadt Stolberg (Rhld.) in der jeweils geltenden Fassung**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), und der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 1- Benutzungsgebühren und Einleiterabgaben

Der bisherige § 1 Abs. 1 Satz 1 wird § 1 Abs. 1 und erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 KAG NRW erhebt die Stadt Stolberg (Rhld.) zur Deckung der Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG NRW sowie für die Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Benutzungsgebühren.

Der bisherige § 1 Abs. 1 Satz 2 wird 1 Abs. 2 Satz 1 und erhält folgende Fassung:

- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt sowie für die Einleitung von Niederschlagswasser und für Fremdeinleitungen, für die die Stadt die Abgabe zu entrichten hat, werden auf die Abwassergebühren abgewälzt.

Der bisherige § 1 Abs. 2 wird unverändert § 1 Abs. 2 Satz 2.

Artikel 2

§ 3 - Gebühren und Abgabenmaßstäbe für Schmutzwasser

Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 2 b) wird durch die folgende Regelungen ersetzt

- b) Wird auf den bebauten/befestigten Flächen anfallendes Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage zugeführt und nach der Verwendung als Brauchwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist für diese Wassermenge die entsprechende Schmutzwassergebühr zu entrichten.
Der Nachweis über die der Regenwassernutzungsanlage zugeführte Wassermenge ist durch den Einbau und ständigen Betrieb von Messgeräten zu führen, die vom Gebührenpflichtigen auf eigene Kosten anzubringen sind. Die Messgeräte müssen von der Stadt vor der Anbringung als geeignet

und zuverlässig anerkannt sein und jederzeit von der Stadt überwacht werden können. Die Stadt bestimmt im Einzelfall, an welcher Stelle die Messgeräte anzubringen sind.

Für die Kontrolle der Messgeräte gelten die Vorschriften des § 10 Abs.1 - 4 der Entwässerungssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) entsprechend.

Kommt der Gebührenpflichtige seiner Nachweispflicht nicht nach, ist die Stadt berechtigt, eine Schätzung unter Abwägung feststellbarer Kriterien vorzunehmen.

Wird Wasser aus Brunnen als Brauchwasser genutzt, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Für das der Regenwassernutzungsanlage zugeführte Niederschlagswasser erfolgt ein Abzug bei der Niederschlagswassergebühr erfolgt ein Abzug bei der Niederschlagswassergebühr nach § 5 Abs. 1 b).

§ 3 Abs. 2 c) wird durch die folgenden Regelungen ergänzt:

c)

–

- Bei der Entnahme von Brauchwasser aus sonstigen Wasserversorgungsanlagen gilt für die Berechnung der Schmutzwassergebühr der Zeitraum eines Jahres. Die entnommene Wassermenge ist vom Gebührenpflichtigen anzugeben und zu belegen. Stichtag für die im folgenden Jahr zu berücksichtigende Wassermenge ist der 01.07. des laufenden Jahres.

Übergangsregelung bei der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2012 und 2013

Die Niederschlagswassergebühr für das Jahr 2012 wird mit den im Rahmen der Aktualisierung der Flächendaten für die Festsetzung und Erhebung der Niederschlagswassergebühr ermittelten Flächen festgesetzt.

Ist bereits ein Wassermengenmessgerät installiert, ist zur Festsetzung der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2012 die im Zeitraum 01.01.2012 bis 30.06.2012 verbrauchte Wassermenge, die auf 366 Tage hochgerechnet wird, maßgeblich. Die Niederschlagswassergebühr unter Zugrundelegen der hochgerechneten Wassermenge entsprechend § Abs. 2 b) Sätze 6 und 7 gekürzt.

Ist noch kein Wassermengenmessgerät installiert, hat der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten bis zum 31.03.2012 ein solches Gerät zu installieren. Zur Festsetzung der Schmutzwassergebühr für das Jahr 2012 ist die im Zeitraum 01.04.2012 bis 30.09.2012 verbrauchte Wassermenge, die auf 366 Tage hochgerechnet wird, maßgeblich. Die Niederschlagswassergebühr wird unter Zugrundelegen der hochgerechneten Wassermenge entsprechend § Abs. 2 b) Sätze 6 und 7 gekürzt.

Die Schmutzwassergebühr für das Jahr 2013 wird mit der im maßgeblichen Zeitraum des Jahres 2012 verbrauchten Wassermenge, hochgerechnet auf 365 Tage, festgesetzt. Die Niederschlagswassergebühr wird unter Zugrundelegen der hochgerechneten Wassermenge entsprechend § 5 Abs. 1 b) gekürzt.

Artikel 3

§ 4 - Schmutzwassergebühr

§ 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

- (1) Die Benutzungsgebühr je cbm
Einleitungsmenge/Frischwasserzufuhr 2,79 €

§ 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Benutzungsgebühr beträgt bei Teileinleitern
(Abwassertransport über öffentliche Abwasserleitungen
zur Sammeleinleitung in Vorflutern, Abwasserklärung
über Kleinkläranlagen)
je cbm Einleitungsmenge/Frischwasserbezug 0,70 €

Artikel 4

§ 5 - Gebühren und Abgabenmaßstäbe für Niederschlagswasser

Der bisherige § 5 Abs. 1 wird unverändert § 5 Abs. 1 a;
§ 5 Abs. 1 wird durch folgenden § 5 Abs. 1 b) ergänzt:

- (1) a)
- b) Wird auf den bebauten/befestigten Flächen anfallendes Niederschlagswasser einer Regenwassernutzungsanlage zugeführt und nach der Verwendung als Brauchwasser in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, wird die nach Abs. 4 ermittelte gebührenrelevante Fläche nach der Formel „gemessene zugeführte Wassermenge“ dividiert durch 0,75“ gekürzt.

§ 5 Abs. 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

- (4) Die bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten abflusswirksamen Flächen werden durch eigene Feststellungen der Stadt oder im Wege der Befragung der Eigentümer der angeschlossenen Grundstücke ermittelt.

Artikel 5

§ 6 - Niederschlagswassergebühr

§ 6 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt für jeden qm bebauter oder befestigter Fläche
im Sinne des § 5 Abs. 1

1,37 €

Artikel 6

In-Kraft-treten/Außer-Kraft-treten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Die Übergangsregelung bei der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr für die Jahre 2012 und 2013 tritt mit Ablauf des 31.12.2013 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

**3. Änderungssatzung vom xx.xx.xxxx zur
Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die
Entleerung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben vom 17.12.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), und der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.03.2010 (GV. NRW. S. 185) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4

**Zeitpunkt und Entleerung
von Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben**

§ 4 Abs. 3 wird mit dem Satz 2 durch folgende Regelung ergänzt.

- (3)
- In Wochenendhaussiedlungen und bei einzelnen Wochenendhäusern wird die Anzahl der Entleerungen auf maximal 12 Entleerungen beschränkt, und zwar auf 8 Entleerungen in der Zeit vom 01.04. bis 31.10. des jeweiligen Kalenderjahres und 4 Entleerungen in der Zeit vom 01.11. des Kalenderjahres bis 31.03. des darauf folgenden Kalenderjahres.

Der bisherige § 4 Abs. 3 Satz 2 wird unverändert § 4 Abs. 3 Satz 3.

Artikel 2

§ 8

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

§ 8 erhält folgende Fassung

- (3) Für Kleinkläranlagen

Die Erhebung der Gebühren für die Kleinkläranlagen erfolgt nach der Menge des gezogenen Grubeninhaltes. Als Berechnungseinheit gilt der Kubikmeter, gemessen an der Messeinrichtung des Spezialfahrzeuges.

Die Benutzungsgebühr beträgt
je Kubikmeter gezogenen Grubeninhaltes **30,33 €.**

- (4) Für abflusslose Gruben

- a) Die Erhebung der Gebühren für die Entleerung und Abfuhr erfolgt entsprechend den Bestimmungen zur Schmutzwassergebühr in den §§ 1, 2, 3, 4, 8, 9 der Gebührensatzung zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - der Stadt Stolberg (Rhld.)

Die Benutzungsgebühr beträgt je Kubikmeter
Frischwasserbezug/gezogenen Grubeninhaltes **2,79 €.**

- b) Ist das Grundstück nicht an die öffentliche Frischwasserversorgung
angeschlossen und liegen somit keine konkreten Angaben über den
Frischwasserbezug vor (z. B. bei Wochenendhäusern im Außenbereich),

beträgt die Benutzungsgebühr
je Kubikmeter gezogenen Grubeninhaltes **19,78 €.**

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

**3. Änderungssatzung vom xx.xx,xxxx
zu der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.)
über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
vom 17.12.2009**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.10.2011 (GV. NRW. S. 539), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) sowie der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG NRW) vom 18.12.1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 390) hat der Rat der Stadt Stolberg (Rhld.) in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende 3. Änderungssatzung zu der Satzung der Stadt Stolberg (Rhld.) über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 17.12.2009 beschlossen:

Artikel 1

§ 3 der Satzung wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 6 der Satzung wird unverändert § 3 Abs. 4 der Satzung.

§ 3 Abs. 4 der Satzung wird unverändert § 3 Abs. 6 der Satzung.

Artikel 2

§ 5 Abs. 7 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (7) Für die 14-tägliche Reinigung der Fahrbahn und den Winterdienst auf der Fahrbahn durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6)

jährlich **3,57 €**.

Für die mehrfache Reinigung der Fahrbahnen und den Winterdienst im Kernstadtbereich (Altstadt, Fußgängerzone) durch die Stadt beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6)

jährlich **3,57 €**.

Artikel 3

§ 5 Abs. 8 der Satzung erhält folgende Fassung:

- (8) Dort, wo die Stadt nur den Winterdienst auf der Fahrbahn durchführt, beträgt die Benutzungsgebühr je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 6)

jährlich **3,09 €**.

Artikel 4

Die ab dem 01.01.2012 geltenden Änderungen im Straßenverzeichnis ergeben sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser 3. Änderungssatzung ist.

Artikel 5

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt wurde und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Stolberg (Rhld.), den
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Kehrbezirke		Kehrtage	Legende Ortsteile	
I	Stolberg (Ober-/Unter-/Mitte), Donnerberg, Velau/Steinfurt	Dienstag (ungerade Woche)	AT Atsch BB Breiniger Berg DB Donnerberg GR Gressenich MA Mausbach OB Oberstolberg ST Stolberg-Mitte VS Velau/Steinfurt VI Vicht ZW Zweifall	BR Breinig BÜ Büsbach DO Dorff LI Liester MÜ Münsterbusch SH Schevenhütte UN Unterstolberg VE Venwegen WE Werth
I TBA	Reinigung durch Technisches Betriebsamt in Bezirk I:	Donnerstag (gerade Woche)		
II	Büsbach, Liester, Münsterbusch	Montag (ungerade Woche)		
III	Breinig, Dorff, Mausbach, Venwegen, Vicht, Zweifall	Dienstag (gerade Woche)		
IV	Atsch, Gressenich, Schevenhütte, Velau/Steinfurt, Werth	Montag (gerade Woche)		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
1	AACHENER STRAÙE	BÜ	II	X				von Zweifaller Straße bis Haus-Nr. 153 bzw. 136a
2	AACHENER STRAÙE	BÜ				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 67a, 69a, 69b
3	ABTEIBLICK	BÜ				X		
4	AHORNWEG	BR				X		
5	AKAZIENWEG	MÜ				X		von Bachstraße bis Lindenstraße
6	AKAZIENWEG	MÜ					X	Verbindungsweg zwischen Lindenstraße und der Weidenstraße
7	ALBERT-EINSTEIN- STRAÙE	VS				X		
8	ALBERT-SCHWEITZER- STRAÙE	DB			X			
9	ALBERTSGRUBE	WE				X		
10	ALT BREINIG	BR	III	X				
11	ALT BREINIG	BR				X		Privater Stichweg zwischen den Häuser Nrn. 80 und 84
12	ALT BREINIG	BR					X	Fußläufige Verbindung zum Keltenweg
13	ALTE VELAU	VS			X			Von Eschweilerstraße bis Häuser Nrn. 25, 30a
14	ALTE VELAU	VS				X		Entlang den Häusern Nrn. 29, 31, 32, 32a, 34
15	ALTER MARKT	OB	I TBA	X				
16	AMALIASTRAÙE	MÜ	II	X				
17	AMALIASTRAÙE	MÜ				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 68, 70, 72
18	AM ALLMANNSHOF							Außerhalb geschlossener Ortslage
19	AM ANGER	BR						Wirtschaftsweg
20	AM BACHPÜTZ	VE				X		Von Vennstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage Häuser Nrn. 7, 20
21	AM BASTINSWEIHER	US			X			
22	AM BIRKENFELD	VS	IV	X				
23	AM BLAFFERT	ZW				X		
24	AM BLAFFERT	ZW					X	Treppenanlage zur Wolfsbergstraße
25	AM BLANKENBERG	UN				X		von Frankentalstraße bis Haus-Nr. 7a
26	AM BLANKENBERG	UN					X	Städtische Fußwege Richtung Ellermühlenstraße und Richtung

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								Ritzefeldstraße
27	AM BRÄNDCHEN	ZW			X			Von Jägerhausstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortschaft (einmündender Weg)
28	AM BRÄNDCHEN	ZW				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 2, 4, 6
29	AM BURGBERG	VI			X			Von Jägersfahrt bis Haus-Nr. 9
30	AM BURGBERG	VI				X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 11 und 13
31	AM BURGBERG	VI					X	Städtischer Weg in Richtung Haus-Nr. 3a und städtischer Verbindungsweg ab Haus-Nr. 13 in Richtung Kluckenstein
32	AM DENKMAL	BÜ				X		
33	AM DOLOMITBRUCH	BÜ			X			Außerhalb geschlossener Ortslage (Busstrecke)
34	AM DÖRENBERG	VI				X		Von Leuwstraße bis Haus Nr. 4
35	AM DÖRENBERG	VI						ab Haus-Nr. 4 außerhalb geschlossener Ortslage
36	AM DORFWEIHER	DO			X			Von Am Hahnenkreuz bis Ende Grundstück Haus Nr. 7, daran anschließend
37	AM DORFWEIHER	DO				X		Von Ende Grundstück Haus Nr. 7 bis Anbauende
38	AM DORFWEIHER	DO				X		Verbindungsweg von Pfarrer-Gau-Straße zum Sportplatz
39	AM FELSHANG	BÜ				X		Bereich innerhalb geschlossener Ortslage
40	AM FELSHANG	BÜ					X	Nicht angebaute Bereich außerhalb geschlossener Ortslage
41	AM FLACHSBACH	BÜ				X		
42	AM GLASOFEN	VS				X		
43	AM GOEPELSCHACHT	DB				X		
44	AM GOLDBERG	DB				X		
45	AM GROßEN RAD	UN	I	X				
46	AM HAHNENKREUZ	DO	III	X				
47	AM HALSBRECH	DB	I	X				
48	AM HALSBRECH	DB			X			Verbindungsstraße zur Josef-von-Görres-Straße – Zufahrt zum Kurzzeitpflegeheim Haus Lucia
49	AM HANG	LI	II	X				
50	AM HANG	LI				X		Privatstraße zu den Häusern Nrn. 7a, 9, 11, 14, 22, 24, 26, 28, 30, 32, 34
51	AM HASELBUSCH	MÜ				X		
52	AM HOLDERBUSCH	MÜ	II	X				
53	AM HOLDERBUSCH	MÜ				X		Städtische Stichwege zum Kindergarten und zu Haus Nr. 50
54	AM HORSTERHOF	DB			I/2			
55	AM HORSTERHOF	DB					X	Fußweg am Spielplatz
56	AM HORSTERHOF	DB						Wege von der Straße Am Horsterhof zum Duffenter Hof und zum Neuenhof - Wirtschaftswege
57	AM HÜGEL	GR			X			von Auf dem Königreich bis Farmweg
58	AM HÜGEL	GR			X			Verbindungsstraße zur Rottstraße
59	AM KALKOFEN	VE			X			von Umstraße bis zu den Maaren
60	AM KALKOFEN	VE				X		von Zu den Maaren bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
61	AM KALKOFEN	VE					X	Weg zum Sportplatz und Weg zum Spielplatz
62	AM KALTENBORN	WE			X			von Schillerstraße bis Brunnenweg
63	AM KALTENBORN	WE				X		Von Brunnenweg bis Dorfstraße und

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Gehwege			
								Wirtschaftsweg am Spielplatz bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
64	AM KRANENSTERZ	BÜ				X		
65	AM KRANENSTERZ	BÜ					X	Fußläufige Verbindung nach Burgstüttgen
66	AM LANGEN HEIN	MÜ	II	X				
67	AM LINDCHEN	DB	I	X				
68	AM LÜTTENHOF	BÜ					X	Baustraße nicht angebaut
69	AM MOHLENBEND	UN				X		
70	AM OBERSTEINFELD	ST			X			Von Ritzefeldstraße bis Berufsschule
71	AM OMERBACH	GR				X		Von Gracht bis Wendehammer
72	AM OMERBACH	GR					X	Städtischer Fußweg von Wendehammer bis Schevenhütter Straße
73	AM PAMPÜTZ	BR				X		
74	AM PANNES	GR	IV	X				
75	AM ROTEN KREUZ	AT			X			
76	AM SCHACHT	MÜ	II	X				Von Am Langen Hein bis Bachstraße
77	AM SCHACHT	MÜ				X		Verbindungsstraße zur Meigenstraße und private Stichwege zu den Wohnhäusern
78	AM SCHLEHENHAG	MÜ				X		
79	AM SENDER	DB				X		
80	AM SENDER	DB					X	Fußläufige Verbindung zum Salbeiweg
81	AM STEINBERG	OB			X			Von Grabenstraße bis Einmündung Weg hinter Haus Nr. 7
82	AM STEINBRUCH	BÜ				X		Privatstraße
83	AM SÜDHANG	MÜ	II	X				
84	AM TOMBORN	BR			X			
85	AM TOMBORN	BR			X			Fußläufige Verbindung zum Breiniger Berg (Zugang zum Kindergarten)
86	AM TOMBORN	BR					X	Fußläufige Verbindung zum Breiniger Berg durch die Grünanlage
87	AM VOGELSBERG	LI				X		Hauptstraßenzug
88	AM WALD	AT				X		
89	AM WASSERWERK	VI	III	X				
90	AM WEIHERCHEN	VI			X			
91	AM WEIHERCHEN	VI				X		Private Stichstraße zu den Häusern Nrn. 30b, 32, 34, 36 und 36a
92	AM WIDTMANNSCHACHT	MA				X		
93	AM WIMBLECH	MA				X		
94	AM WINGERTSBERG	BR				X		
95	AM WITTBERG	SH				X		
96	AM WOLFETER	MA				X		
97	AM ZÄNNLOCH	BR						Wirtschaftsweg
98	AM ZIRKUS	BR				X		
99	AMSELWEG	LI	II	X				
100	AMSELWEG	LI				X		Verbindungsstraße vom Wendehammer zur Ardennestraße und städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 61 bis 71
101	AN DEN FICHTEN	ZW			X			Von Werkstraße bis zur Fernsicht
102	AN DEN FICHTEN	ZW				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 1 und 2a
103	AN DEN SANDGRUBEN	AT				X		
104	AN DER HOHEBURG	BB			X			
105	AN DER KESSELSCHMIEDE	MÜ	II	X				

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
106	AN DER KRONE	OB	I	X				
107	AN DER PUMPE	ZW				X		
108	AN DER SCHEUER	VS	I	X				
109	AN DER WALDMEISTERHÜTTE	AT				X		
110	AN DER WASSERKAUL	MA				X		Hauptstraßenzug bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
111	AN KURTHS MÜHLE	BÜ				X		Privatstraße
112	ANEMONENWEG	DB				X		
113	ANEMONENWEG	DB					X	Fußweg von Haus Nr. 16 in Richtung Josefstraße; Fußweg von Haus Nr. 21 in Richtung Edelweißweg
114	ANNA-KLÖCKER-STR.	DB						Baustraße
115	APFELHOFSTRAÙE	ZW				X		
116	APFELHOFSTRAÙE	ZW				X		Vor Haus Nr. 63
117	ARDENNESTRASSE	LI	II	X				
118	ARDENNESTRASSE	LI				X		Städtische StichstraÙen Richtung Seniorenzentrum
119	ASTERNWEG	DB				X		Von Heidestraße bis Distelweg
120	ASTERNWEG	DB				X		Von Distelweg bis Veilichenweg
121	ATZENACH	BÜ				X		
122	AUENWEG	MA				X		
123	AUF DEM ACKER	BR						L12 (außerhalb geschlossener Ortslage)
124	AUF DEM EISENSTEIN	BR				X		Privatstraße
125	AUF DEM HORST	MA				X		Von Süssendeller Straße bis Fleuth
126	AUF DEM HORST	MA				X		Von Fleuth bis Anbauende
127	AUF DEM KÖNIGREICH	GR	IV	X				
128	AUF DEM KÖNIGREICH	GR				X		Städtische Stichwege zu den Häusern Nrn. 5, 6, 7, 8, 10
129	AUF DEM KÖNIGREICH						X	Verbindungswege zum Bergerhof und zur Quellstraße
130	AUF DEM SCHIEFER	BR				X		
131	AUF DEM SCHIEFER	BR				X		Städt. Stichwege zu den Häusern Nrn. 13 bis 33 und 37 bis 57a
132	AUF DEM WERK	ZW				X		Entlang den Häusern Nrn. 1, 4, 4a, 5, 6, 7, 9, 11, 13, 15
133	AUF DER EICHE	GR				X		Von Römerstraße bis Häuser Nrn. 8, 13
134	AUF DER EICHE	GR						Ab Häuser Nrn. 8, 13, außerhalb der geschlossenen Ortslage
135	AUF DER GEISS	BR				X		
136	AUF DER HEIDE	BR	III	X				
137	AUF DER HEIDE	BR				X		Privater Stichweg zu Haus Nr. 18a
138	AUF DER HÖHE	BÜ				X		Von Bischofstraße bis Höhenkreuzweg
139	AUF DER HÖHE	BÜ				X		Von Höhenkreuzweg bis Anbauende
140	AUF DER KLOOS	VI				X		Von Johannesstraße bis Leuwstraße
141	AUF DER KLOOS	VI				X		Von Verbindungsstraße zur Leuwstraße bis Anbauende
142	AUF DER LIESTER	LI	II	X				HauptstraÙenzug
143	AUF DER LIESTER	LI				X		Städtische und private Stichwege
144	AUF DER MÜHLE	UN	I	X				
145	AUF DER MÜHLE	UN				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 26 bis 36
146	AUGUSTASTRAÙE	BR				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 11, 15, 17
147	AUGUST-JUNKER-PLATZ	ST				X		Platz

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
185	BREINIGER BERG	BR	III	X				Außer Häuser Nm. 149, 155, 159, 161, 168, 170, 172, 176, 185, 191, 200, 231, 251 (außerhalb geschlossener Ortslage)
186	BREITGANG	VS				X		
187	BRESLAUER STRAÙE	VS	I	X				
188	BRIGIDAWEG	VE			X			Bis Ende Parkstreifen Friedhof
189	BRINNSTRASSE	WE			X			Von Dorfstraße bis Kiefernweg
190	BRINNSTRASSE	WE				X		Von Kiefernweg bis Grenzweg
191	BROCKENBERG	BÜ	II	X				Bis Einmündung Am Dolomitbruch
192	BROCKENBERG	BÜ				X		Weg von der Stichstraße Bauschenberg zur Straße Brockenberg entlang den Häusern Brockenberg 5a, 7a, 9a, 11a, 13a, 15a, 15b, 17a und 17b Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 20, 22, 24, 26, 28 bis 40a; 42 bis 56
193	BRÜHLSTRASSE	GR			X			
194	BRUNNENWEG	WE			X			
195	BÜCHEL	MA				X		
196	BÜCHEL	MA					X	Fußweg in Richtung Kindergarten
197	BUCHENSTRASSE	ZW				X		
198	BURGHERRNSTRASSE	DB				X		
199	BURGHOLZER GRABEN	OB						K 6 n (außerhalb geschlossener Ortslage)
200	BURGHOLZER HOF	DB						Bauernhof (außerhalb geschlossener Ortslage)
201	BURGSTRASSE	OB	I TBA	X				
202	BURGSTÜTTGEN	BÜ	II	X				Von Auf der Liester bis Kranensterzstraße
203	BURGSTÜTTGEN	BÜ				X		Von Kranensterzstraße bis Aachener Straße
204	BÜSBACHER BERG	BÜ	II	X				
205	BUSCHHAUSEN	GR				X		
206	BUSCHMÜHLE	MÜ	II	X				Bis Friedhof incl. Wendeschleife
207	BUSCHSTRASSE	MÜ	IV	X				
208	BUSCHSTRASSE	MÜ					X	Verbindungsweg zur SpinnereistraÙe
209	BUSSENHEIDE	VI				X		
210	BUSSENHEIDE	VI					X	Fußläufige Verbindung zur Fischbachstraße
211	BUTTERGASSE	BR						Wirtschaftsweg
212	CLEMENSSTRASSE	BR				X		
213	COCKERILLSTRASSE	MÜ	II	X				
214	CONCORDIASTRASSE	MÜ			X			
215	CORNELIASTRASSE	BR	III	X				
216	CORNELIASTRASSE	BR				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 47, 49, 51, 53, 55, 57, 59, 61, 63, 65, 67, 69
217	DACHSWEG	AT				X		
218	DAENSSTRASSE	SH	IV	X				
219	DAHLIENWEG	DB			X			
220	DAMMGASSE	UN	I	X				Von Mühlener Ring bis Roderburgmühle
221	DAMMGASSE	UN	I TBA	X				Von Roderburgmühle bis Mühlener Markt
222	DANZIGER STRASSE	VS				X		
223	DECHANT-BROCK- STRASSE	MA	III	X				HauptstraÙenzug
224	DECHANT-BROCK- STRASSE	MA			X			Stichstraße zu den Häusern Nrn. 2 bis 12 und zum Kindergarten
225	DECHANT-BROCK-	MA				X		Vom HauptstraÙenzug bis Rothe Gasse

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
	STRAÙE							
226	DECHANT-BROCK- STRAÙE	MA				X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 85 bis 99 und privater Stichweg zu Haus-Nr.95
227	DECHANT-WILLMS- STRAÙE	GR				X		Alte Siedlung von Köttenicher Weg bis zum Wendehammer
228	DECHANT-WILLMS- STRAÙE	GR				X		Neue Siedlung von Hamicher Weg bis zum jeweiligen Wendehammer
229	DECHANT-WILLMS- STRAÙE	GR					X	Fußläufige Verbindung zwischen alter und neuer Siedlung sowie fußläufige Verbindung zur Laurentiusstraße
230	DERICHSBERGER STRAÙE	MA	III	X				Von Diepenlinchener Straße bis Rothe Gasse
231	DICKE HECKE	VI				X		
232	DICKE HECKE	VI					X	Häuser Nrn. 20, 22, 24, 26, 28 (außerhalb geschlossener Ortslage)
233	DICKENBRUCH	BÜ				X		
234	DIEPENLINCHENER STRAÙE	MA	III	X				
235	DIEPENLINCHENER STRAÙE	MA				X		Städtischer Stichweg zu Haus Nr. 25
236	DIETRICH-BONHOEFFER- STRAÙE	MA				X		
237	DISTELWEG	DB	I	X				
238	DOHLENWEG	LI	II	X				
239	DÖLLSCHEIDTER STRAÙE	ZW				X		Von Jägerhausstraße bis Tannenbergsstraße
240	DÖLLSCHEIDTER STRAÙE	ZW				X		Von Tannenbergsstraße entlang der Einnündung Am Blaffert zurück zur Jägerhausstraße
241	DON-BOSCO-STRAÙE	DB	I	X				
242	DORFFER LINDE	DO				X		Privatstraße
243	DORFSTRAÙE	WE	IV	X				Bis Häuser Nrn. 54/89, daran anschließend
244	DORFSTRAÙE	WE						Bis zur Straße Am Allmannshof außerhalb geschlossener Ortslage
245	DORFSTRAÙE	WE				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 9 und 10
246	DR.-MARTIN-LUTHER- STRAÙE	VS				X		
247	DRIESCHSTRAÙE	WE				X		
248	DROSSELWEG	BÜ				X		
249	DUFFENTERSTRAÙE	ST	I	X				Von Trockener Weiher/Am Lindchen bis Einnündung Edelweißweg
250	DUFFENTERSTRAÙE	ST				X		Von Edelweißweg bis zum Ende der geschlossenen Ortslage (östliche Einnündung der Straße Am Horsterhof
251	DUFFENTERSTRAÙE	ST				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 10a und 10b sowie private Stichwege zu den Häusern Nrn. 36b, 36c, 38, 38a, 40a und 48a-d
252	DÜRE KOOF	MA				X		
253	DUVVENDOR	BB				X		
254	DUVVENDOR	BB				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 4, 6, 8
255	EBURONENWEG	BÜ				X		Bis Anbauende, anschließend Baustraße
256	EDELWEIÙWEG	DB				X		
257	EDELWEIÙWEG	DB					X	Fußläufige Verbindung zum Pfarrer-Carl- Lauterbach-Weg
258	EFEUWEG	DB				X		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
259	EFEUWEG	DB					X	Fußläufige Verbindung zum Pfarrer-Carl-Lauterbach-Weg
260	EICHHORNWEG	AT				X		
261	EICHSDELLE	VI			X			Bis Friedhof
262	EICHSFELDSTRAÙE	ST	II	X				Gehört zum Kehrbezirk II (Büsbach/Liester/Münsterbusch)
263	EIFELSTRAÙE	VI	III	X				
264	EIFELSTRAÙE	VI			X			Abzweig zur Eichsdelle
265	EIFELSTRAÙE	VI				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 87 und 89
266	EISENBAHNSTRAÙE	AT	IV	X				
267	ELGERMÜHLE	BÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
268	ELLE	GR	IV	X				Von Rottstraße bis Buschhausen
269	ELLE	GR			X			Stichstraße in Richtung Ellerberg
270	ELLE	GR				X		Häuser Nrn. 3 bis 11, 17, 19
271	ELLERBERG	GR			X			Von Krämersterz bis zum Wendehammer
272	ELLERMÜHLENSTRAÙE	ST			X			
273	ELLERMÜHLENSTRAÙE	ST				X		Städtischer Weg zu Haus Nr. 9
274	ELLERMÜHLENSTRAÙE	ST					X	Städtischer Fußweg ab Haus Nr. 9 bzw Vichtbrücke zum Ritfeldgymnasium und weiter Richtung Am Blankenberg
275	ELSAßSTRAÙE	VS	I	X				
276	ELSTERWEG	LI	II	X				
277	ENKEREI STRAÙE	OB	I TBA	X				
278	ENTENGASSE	BR	III	X				
279	ENZIANWEG	DB				X		
280	ENZIANWEG	DB					X	Fußläufige Verbindung zum Margeritenweg
281	ERIKAWEG	DB	I	X				
282	ERLENWEG	MÜ	II	X				Von Lindenstraße bis Amaliastraße
283	ERLENWEG	MÜ				X		Von Talstraße bis Lindenstraße und Sackgasse von Amaliastraße in Richtung Prämienstraße
284	ERNST-RATZKI-STRAÙE	MA					X	Nicht angebaut
285	ERZWEG	MA				X		
286	ESCHENWEG	BR			X			Von Kastanienweg bis Weißdornweg
287	ESCHENWEG	BR				X		Von Weißdornweg bis Alt Breinig
288	ESCHWEILERSTRAÙE	UN	I	I/1				Von Birkengangstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
289	ESCHWEILERSTRAÙE	UN			X			Von Eisenbahnstraße bis Birkengangstraße und Stichstraße zu den Metallwerken
290	ESCHWEILERSTRAÙE	UN				X		Vor Häusern Nrn. 49, 51, 53, 55, 57, 59
291	ESELGASSE	OB				X		
292	ESSIGER STRAÙE	BR	III	X				
293	EULENWEG	LI				X		
294	EUPENER STRAÙE	DB				X		
295	EUPENER STRAÙE	DB					X	Fußweg zur Oberen Donnerbergstraße
296	EUROPA STRAÙE	ST						„freie Strecke“, Landesbetrieb Straßen NRW als Baulasträger zuständig
297	FACHES-THUMESNIL- PLATZ	OB	I TBA	X				
298	FACKENSIEF	VI				X		
299	FALKENWEG	LI				X		Privatstraße

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
339	GEDAU	BÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
340	GEORGSFELD	VS	IV	X				
341	GERANIENWEG	DB			X			
342	GESCHW.-SCHOLL- PLATZ	LI						Parkplatz
343	GIMPELWEG	LI				X		Privatstraße
344	GLASSTRAÙE	AT				X		
345	GLÜCK-AUF-STRAÙE	OB				X		Privatstraße
346	GLÜCKSBURGWEG	AT						Außerhalb geschlossener Ortslage
347	GOETHESTRAÙE	AT				X		
348	GÖRLITZER STRAÙE	VS	I	X				
349	GRABENSTRAÙE	OB			X			Von Alter Markt bis Am Steinberg
350	GRABENSTRAÙE	OB				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 18 u. 20 und städtischer Stichweg zum Bolzplatz
351	GRABENSTRAÙE	OB					X	Fußläufige Verbindung zur Vogelsangstraße
352	GRACHT	GR			X			
353	GRADOPARK	LI					X	
354	GRENZWEG	WE			X			
355	GRESENICHER STRAÙE	MA	III	X				
356	GRÜBERSTRAÙE	OB				X		
357	GRÜNER WEG	BÜ	II	X				
358	GRÜNTALSTRAÙE	OB	I	X				
359	GUSTAV-STRESEMANN- STRAÙE	VS				X		
360	GUT KÖTTENICH	GR						Außerhalb geschlossener Ortslage
361	GUT LOHMÜHLE	OB						Außerhalb geschlossener Ortslage
362	GUT SCHWARZENBRUCH	AT						Außerhalb geschlossener Ortslage
363	GUT SCHWARZENBURG	DO						Außerhalb geschlossener Ortslage
364	GUT TANNENBUSCH	BÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
365	HABICHTWEG	BÜ				X		Privatstraße
366	HAHNER STRAÙE	VE						Außerhalb geschlossener Ortslage
367	HALDENSTRAÙE	AT					X	Unbefestigte Privatstraße
368	HAMICHER WEG	GR			X			Von Römerstraße bis Dechant-Willms- Straße
369	HAMICHER WEG	GR				X		Von Dechant-Willms-StraÙe bis Anbauende
370	HAMMERBENDSTRAÙE	ZW				X		
371	HAMMERBERG	OB			X			
372	HAMMERBERG	OB				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 6, 8, 14, 25, 27, 29, 31
373	HAMMERWALD	OB						Außerhalb geschlossener Ortslage
374	HAMM-MÜHLE	AT				X		
375	HAMM-MÜHLE	AT				X		Privatstraße
376	HAMMSTRAÙE	AT			X			Von Friedhofstraße bis Pastor-Keller- Straße
377	HAMMSTRAÙE	AT				X		Von Pastor-Keller-StraÙe bis Atsch Dreieck, StichstraÙen
378	HANS-BÖCKLER-STRAÙE	VS			X			
379	HARDTHOVER WEG	SH	IV					Außerhalb geschlossener Ortslage
380	HASENCLEVERSTRAÙE	AT	IV	X				
381	HASSENBERG	BÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
382	HASTENRATHER STRAÙE	DB	I	X				

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Gehwege			
383	HAUMÜHLE	MÜ						Außerhalb geschlossener Ortslage
384	HAUPTBAHNHOF	AT	IV	X				Haus Nr. 1 (Gustav-Wassilkowitsch-Platz)
385	HEERWEG	AT				X		Privatstraße
386	HEIDESTRAÙE	DB			X			Von Höhenstraße bis Nelkenweg (Feuerwehr)
387	HEIDESTRAÙE	DB				X		Von Nelkenweg bis A sternweg/Lupinenweg
388	HEIMSTRASSE	MA				X		
389	HEINRICH-BÖLL-PLATZ	OB				X		
390	HEINRICH-HAMACHER- WEG	VE				X		
391	HEINRICHSTRASSE	MÜ			X			Ohne verkehrsberuhigten Bereich
392	HEINRICHSTRASSE	MÜ				X		Nur verkehrsberuhigter Bereich
393	HEINRICH-WILLMS- STRASSE	DB				X		
394	HEKETWEG	BÜ			X			Von Hostetstraße bis Münsterblick
395	HEKETWEG	BÜ				X		Von Münsterblick bis Auf der Höhe
396	HEKETWEG	BÜ				X		Stichweg zu Haus Nr. 62a, daran anschließend
397	HEKETWEG	BÜ					X	Fußweg zur Konrad-Adenauer-StraÙe
398	HELLEBENDSTRASSE	ZW			X			
399	HERMANN-LÖNS-STRASSE	AT				X		
400	HERMANN-RITTER- STRASSE	ST			X			
401	HERMANNSTRASSE	UN			X			
402	HERZOGSTRASSE	DB				X		
403	HITZBERG	GR						Außerhalb geschlossener Ortslage
404	HOCHWEGER HOF	DB						Bauernhof (außerhalb geschlossener Ortslage)
405	HOF ELGERMÜHLE	BÜ				X		Private Stichstraße
406	HOF WEIDE	UN				X		
407	HOFGASSE	BR						Wirtschaftsweg
408	HÖHENKREUZWEG	BÜ			X			
409	HÖHENKREUZWEG	BÜ				X		Stichwege
410	HÖHENKREUZWEG	BÜ					X	Fußläufige Verbindung zum Münsterblick
411	HÖHENSTRASSE	DB	I	X				Von Birkengangstraße bis Duffenter Straße
412	HÖHENSTRASSE	DB			X			Von Duffenter Straße bis K 6 n
413	HOHLSTRASSE	SH			X			
414	HOHLSTRASSE					X		StichstraÙen zu den Häusern Nrn. 1, 3, 18a, 18b, 20, 20a und 21, 23, 25, 27
415	HÖNIGER WEG	VE				X		
416	HOSTETSTRASSE	BÜ	II	X				Von Konrad-Adenauer-StraÙe bis zur Verbindungsstraße in Richtung Auf der Höhe
417	HOSTETSTRASSE	BÜ			X			Von Verbindungsstraße in Richtung Auf der Höhe bis Am Dolomitbruch - Busstrecke außerhalb der geschlossenen Ortslage
418	HOSTETSTRASSE	BÜ				X		Verbindungsstraße in Richtung Auf der Höhe
419	HUBERTUSSTRASSE	BR				X		
420	HUFWEG	VI				X		
421	HÜTTENWEG	UN					X	Fußweg
422	IGELWEG	AT			X			
423	IGELWEG	AT				X		Angebauter Verbindungsweg zur Sebastianusstraße
424	IGELWEG	AT					X	Fußläufige Verbindung zur Würselener

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Gehwege			
								Straße
425	ILEXWEG	DB				X		
426	IM BRÜHL	GR			X			
427	IM GINSTERFELD	MÜ				X		
428	IM GÜLDENEN MORGEN	DB				X		
429	IM HAHN	MA			X			Hauptstraßenzug und Stichstraße in Richtung Vichter Straße
430	IM HAHN	MA				X		Stichstraße zu den Häusern Nrn. 17, 19, 21, 23, 25
431	IM HAHN	MA					X	Fußwege zur Vichter Straße und Fußweg zum Markusplatz
432	IM HAMMER	SH				X		
433	IM HIRSCHFELD	AT			X			
434	IM HIRSCHFELD	AT				X		Städtischer Stichweg zu den Garagen
435	IM LOH	OB				X		
436	IM PESCH	MA			1/2			
437	IM PRIESTERLAND	BÜ						Wirtschaftsweg
438	IM REHGRUND	AT				X		
439	IM STEG	BR	III	X				
440	IM STEG	BR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 18, 18a, 20 (Wirtschaftsweg)
441	IM WINKEL	MA				X		
442	IM WINKEL	MA					X	Fußläufige Verbindung zur Schroiffstraße
443	IMGENBORN	VE				X		
444	IN DER DELL	BÜ			X			Von Bischofstraße bis Galmeistraße
445	IN DER DELL	BÜ				X		Stichweg
446	IN DER FAHRT	BR				X		
447	IN DER SCHART	OB	I TBA	X				
448	INDUSTRIESTRAßE	MA	III	X				
449	IRISWEG	DB				X		
450	JÄGERHAUSSTRAßE	ZW	III	X				Bis Haus Nr. 93 bzw. 124
451	JÄGERHAUSSTRAßE	ZW				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 9 bis 13
452	JÄGERSFAHRT	VI			X			
453	JÄGERSFAHRT	VI				X		Stichwege zu Wohnhäusern
454	JAHNSTRABE	AT			X			
455	JERIMIAS-HOESCH- STRAßE	DB				X		
456	JEREMIAS-HOESCH- STRAßE	DB					X	Weg in Richtung Matheis-Peltzer-Straße
457	JOASWERK	SH			X			
458	JOHANNESSTRAßE	VI			X			Von Am Weiherchen bis Feldstraße und von Kranzberstraße bis Auf der Kloos
459	JOHANNESSTRAßE	VI					X	Von Feldstraße bis Kranzbergstraße
460	JOHANN-VON-ASTEN- STRAßE	DB				X		
461	JOHANN-VON-ASTEN- STRAßE	DB					X	Fußwege zur Matheis-Peltzer-Straße und zur Saarstraße
462	JORDANPLATZ	UN						Parkplatz
463	JORDANSBERG	ST			X			
464	JORDANSTRAßE	ST				X		
465	JOSEFSTRAßE	DB	I	X				Von Höhenstraße bis Einmündung Enzianweg
466	JOSEFSTRAßE	DB				X		Von Enzianweg bis zum Ende der geschlossenen Ortslage und städtische

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Gehwege			
467	JOSEF-VON-GÖRRES- STRAÙE	DB	I	X				Stichstraße zu den Häusern Nrn. 51 bis 57
468	JUNKERSHAMMER	ZW						Außerhalb geschlossener Ortslage
469	KAHLENBERGSTRASSE	ZW			X			Von Jägerhausstraße bis Roggentalstraße
470	KAHLENBERGSTRASSE	ZW					X	Ab Roggentalstraße (außerhalb der geschlossenen Ortslage)
471	KAISERPLATZ	OB	I	X				
472	KANTSTRASSE	MA				X		
473	KAPLAN-JOSEPH- DUNKEL-PLATZ	UN				X		
474	KAPUZINERWEG	VS			X			
475	KARL-ARNOLD-STRASSE	VS				X		
476	KARLSTRASSE	AT			X			
477	KASTANIENWEG	BR			X			
478	KATZHECKE	OB	I TBA	X				Ohne Häuser Nrn. 30 bis 36 und 27 bis 33
479	KATZHECKE	OB				X		Nur Häuser Nrn. 30 bis 36 und 27 bis 33
480	KATZHECKE	OB					X	Fußläufige Verbindung zur Klatterstraße
481	KELMESBERG	BÜ				X		
482	KELTENWEG	BR				X		
483	KIEBITZWEG	LI						Privatstraße
484	KIEFERNWEG	WE			X			
485	KIRCHGASSE	BR				X		Angebauter Teil, daran anschließend
486	KIRCHGASSE	BR					X	Fußweg Kirchgasse nach Alt Breinig
487	KIRCHWEG	VE						Wirtschaftsweg
488	KIRCHHEID	BR			X			Von Corneliastraße bis Bertholdstraße
489	KIRCHHEID	BR				X		Von Bertholdstraße bis Stefanstraße
490	KLAPPERWEG	ZW				X		
491	KLARA-FEY-WEG	DB				X		
492	KLATTERSTRASSE	OB	I TBA	X				
493	KLEEFELDSTRASSE	UN				X		
494	KLOSTERSTRASSE	ZW			X			
495	KLUCKENSTEIN	VI				X		
496	KOCHSGASSE	VE			X			Von Vennstraße bis Teichstraße
497	KOCHSGASSE	VE				X		Von Teichstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
498	KOGELSHÄUSERSTRASSE	VS	I	X				
499	KOGELSHÄUSERSTRASSE	VS				X		Städtische Stichstraße (Häuser Nrn. 74, 74a, 74b, 76, 76a)
500	KOGELSHÄUSERSTRASSE	VS					X	städtische Verbindungswege zur Schulstraße und zur Mittelstraße
501	KOHLBUSCHWEG	UN				X		
502	KOHLBUSCHWEG	UN				X		Treppenanlage
503	KOHLBUSCHWEG	UN					X	fußläufiger Verbindungsweg von der Treppenanlage entlang der Moschee zur Schneidmühle
504	KOLPINGSTRASSE	MA				X		
505	KÖNIGIN-ASTRID- STRASSE	AT			X			
506	KÖNIGSBERGER STRASSE	VS	I	X				
507	KÖNNESBEND	VI				X		
508	KÖTTENICHER WEG	GR				X		Von Römerstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
509	KONRAD-ADENAUER- STRAÙE	BÜ	II	X				
510	KONRAD-ADENAUER- STRAÙE	BÜ				X		Städtischer Verbindungsweg zu Haus Nr. 70
511	KONRAD-ADENAUER- STRAÙE	BÜ					X	Verbindungsweg zum Peitschenweg
512	KORNBENDSTRAÙE	ZW			X			
513	KORNBENDSTRAÙE	ZW				X		
514	KORTUMSTRAÙE	OB	I TBA	X				Städtischer Stichweg zur Schule
515	KRAELGENWEG	VE				X		
516	KRÄHENWEG	BÜ				X		Privatstraße
517	KRAHFELD	BB						Wirtschaftsweg
518	KRÄMERSTERZ	GR			X			
519	KRANENSTERZSTRAÙE	BÜ	II	X				
520	KRANICHWEG	BR				X		
521	KRANZBERGSTRAÙE	VI				X		
522	KRAUSSTRAÙE	UN	I	X				
523	KRAUTHAUSENER STRAÙE	DO	III	X				
524	KRAUTHAUSENER STRAÙE	DO				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 11, 13, 13a, 13b, 15 und 17
525	KRAUTLADE	UN				X		
526	KREUZFELD	MA				X		Von Vichter Straße bis Im Pesch
527	KREWINKEL	MA			X			Von Krewinkeler Straße bis zum jeweiligen Ende der geschlossenen Ortslage
528	KREWINKEL	MA				X		Stichwege zu den Häusern Nrn. 48 bis 52 und 54a
529	KREWINKELER STRAÙE	MA	III	X				
530	KROKUSWEG	DB			X			Von Höhenstr. bis Haus Nr. 15
531	KROKUSWEG	DB				X		Ab Haus Nr. 16/17 bis Ende
532	KROKUSWEG	DB					X	Fußläufige Verbindung zum Pfarrer-Carl-Lauterbach-WEG
533	KUPFERMEISTERSTRAÙE	UN	I	X				
534	KURT-SCHUMACHER- STRAÙE	MA	III	X				
535	LAMERSIEFEN	SH			X			Von Nideggener Straße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
536	LANGER MORGEN	VE				X		
537	LANGER RANKEN	MA				X		Privatstraße
538	LANGERWEHER STRAÙE	SH	IV	X				Bis Haus Nr. 19 bzw. 32 (Ende der geschlossenen Ortslage)
539	LAURENTIUSSTRAÙE	GR				X		
540	LAVENDELWEG	DB						Baustraße
541	LEHMKAULWEG	BÜ	II	X				
542	LEIMBERG	VS	IV	X				
543	LEIMBERG	VS				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 15, 17, 19, 21, 23, 25
544	LEONHARD- SCHLEICHER-STRAÙE	DB				X		
545	LEONARD- SCHLEICHER-STRAÙE	DB					X	Fußwege zur Matheis-Peltzer-StraÙe und zur Simon-Lynen-StraÙe
546	LERCHENWEG	LI	II	X				HauptstraÙenzug von Ardennenstraße bis Walther-Dobbelmann-StraÙe außer VerbindungsstraÙen
547	LERCHENWEG	LI			X			VerbindungsstraÙen zum Elsterweg
548	LERCHENWEG	LI				X		Verbindungsstraße zum Elsterweg entlang

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Gehwege			
								den Häusern Nrn. 2 – 10 und Verbindungsweg zur Walther-Dobbelmann-Straße entlang den Häusern Nrn. 1-3 und sämtliche Stichwege
549	LEUWSTRAßE	VI	III	X				
550	LEUWSTRAßE	VI				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 4, 6, 8 und dem städtischen Stichweg zu Haus Nr. 117
551	LILIENWEG	DB		X				
552	LILIENWEG	DB				X		Stichstraße (Häuser Nrn. 32, 34, 41, 43, 45, 47, 49 und 51)
553	LINDBERGHSTRAßE	MA				X		
554	LINDENSTRAßE	MÜ			X			
555	LOHRSTRAßE	MÜ	II	X				
556	LOHRSTRAßE	MÜ					X	Fußläufige Verbindung zur Walther-Dobbelmann-Straße
557	LOTHRINGER STRAßE	OB					X	Nicht angebaut
558	LUCHSWEG	AT				X		
559	LUCIAWEG	OB	I TBA	X				
560	LUCIAWEG	OB			X			Von Burgstraße bis Haus Nr. 10 Ab Haus Nr. 12 bis Klatterstraße
561	LUDWIG-PHILIPP-LUDE- PLATZ	OB				X		
562	LUISENWEG	WE						Baustraße
563	LUPINENWEG	DB	I	X				
564	MALMEDYER STRAßE	DB	I	X				Von Obere Donnerbergstraße bis Untere Donnerbergstraße
565	MALMEDYER STRAßE	DB			X			Städtische Stichstraße von Haus Nr. 14 bis Ende
566	MARGERITTENWEG	DB						Baustraße
567	MARIE-JUCHACZ-PARK	LI						
568	MARIENSTRAßE	DO			X			Von Pfarrer-Gau-Straße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage
569	MARKT	GR			X			
570	MARKUSPLATZ	MA	III	X				Von Kurt-Schumacher-Str. bis Gressenicher Straße
571	MARKUSPLATZ	MA	III	X				Von Kurt-Schumacher-Str. bis Krewinkeler Straße
572	MARKUSPLATZ	MA	III		X			Auf dem Platz
573	MARTINSTRAßE	DB			X			Von Höhenstraße bis Albert-Schweitzer-Straße
574	MARTINSTRAßE	DB				X		Von Albert-Schweitzer-Straße bis zum Ende, Stichwege und angebaute Verbindungsweg (Treppenanlage) zur Unteren Donnerbergstraße
575	MATHEIS-PELTZER- STRAßE	DB				X		
576	MATHIASCHACHT	VS				X		
577	MAUERSTRAßE	MÜ	II	X				
578	MAUERSTRAßE	MÜ					X	Fußläufige Verbindung zur Straße Zur alten Glashütte
579	MAUSBACHER STRAßE	WE	IV	X				Von Dorfstraße bis Häuser Nrn. 30, 39
580	MAUSBACHER STRAßE	WE				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 17 bis 17b
581	MEIGENSTRAßE	MÜ				X		
582	MEISENWEG	LI			X			
583	MEMELSTRAßE	VS	I	X				
584	MEMELSTRAßE	VS				X		Städtischer Stichweg zu den Garagen

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
585	MICHAELSTRAÙE	DB				X		
586	MILANWEG	LI				X		
587	MITTELSTRAÙE	VS	I	X				
588	MITTELSTRAÙE	VS				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 61, 63, 65 und städtischer Verbindungsweg zur Kogelshäuserstraße
589	MOHNWEG	DB				X		Von Efeuweg bis Irisweg
590	MOHNWEG	DB					X	Von Efeuweg bis Wendehammer, noch nicht angebaut, noch kein WD
591	MOZARTSTRAÙE	AT			X			
592	MOZARTSTRAÙE	AT				X		Stichwege
593	MÜHLENER MARKT	UN	I TBA	X				
594	MÜHLENER RING	UN	I	X				
595	MÜHLENRÖTSCHEN					X		
596	MÜHLENSTRAÙE	OB	I TBA	X				
597	MULARTSHÜTTER STRAÙE	VE	III	X				
598	MÜNSTERAU	ZW	III	X				In Zweifall von Jägerhausstraße bis Haus Nr. 17, in Vicht von Haus Nr. 182 bis Eifelstraße
599	MÜNSTERBACHSTRAÙE	AT	IV	X				
600	MÜNSTERBLICK	BÜ			X			
601	MÜNSTERBLICK	BÜ				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 23 und 25
602	MÜNSTERSTRAÙE	VE						Außerhalb geschlossener Ortslage
603	MÜSGENSTRECK	VE				X		
604	NAPOLEONSWEG	DB					X	Städtischer Privatweg/Interessentenweg
605	NARZISSENWEG	DB			X			Verbindungsstraße zwischen Lupinenweg und Tulpenweg
606	NARZISSENWEG	DB				X		StraÙe entlang den Häusern Nrn. 1-19
607	NAßDORNWEG	VE				X		
608	NELKENWEG	DB			X			
609	NELKENWEG	DB				X		Städtische Stichstraße zu Haus Nr. 1
610	NEPOMUCENUSMÜHLE	MÜ						Gebäude
611	NESSELRODEWEG	DB				X		
612	NEUENHAMMER	VI				X		Privatstraße zum Gebäudekomplex Neuenhammer – außerhalb geschlossener Ortslage
613	NEUSTRAÙE	BR	III	X				
614	NEUSTRAÙE	BR				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 2, 2a, 4
615	NIDEGGENER STRAÙE	SH	IV	X				Von Daensstraße/Langenweher Straße bis Lamersiefen
616	NIDEGGENER STRAÙE	SH			X			Von Lamersiefen bis Parkplatz
617	NIEDERHOF	DB						Außerhalb geschlossener Ortslage
618	NIEDERHOFSTRAÙE	MA			X			
619	NIKOLAUSSTRAÙE	UN	I	X				
620	NORDSTRAÙE	AT				X		einschließlich Verbindungsstraße Richtung An den Sandgruben
621	OBERE DONNERBERGSTRAÙE	DB	I	X				
622	OBERE STEINFURT	VS	IV	X				
623	OBERFELD	MA				X		
624	OBERSTEINSTRAÙE	BÜ	II	X				Bis Haus Nr. 74/81
625	ODERWEG	DB					X	Fußweg

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
626	OFFERMANN-PLATZ	OB	I TBA	X				
627	OLOF-PALME- FRIEDENSPLATZ	ST				X		
628	OSTSTRAÙE	DB	I	X				
629	OSTSTRAÙE	DB				X		Angebauter Verbindungsweg zur Ritzefeldstraße
630	OSTSTRAÙE	DB				X		Privatweg zu Haus Nr. 5, private Stichwege zu den Häusern Nrn. 37, 39, 41, 43 Stichweg zur Pommernstraße entlang den Häusern Nrn. 55 und 57 sowie angebauter Teil des städt. Verbindungsweges zur Unteren Donnerbergstraße, daran anschließend
631	OSTSTRAÙE	DB					X	Fußläufiger Verbindungsweg zur Unteren Donnerbergstraße
632	OTTO-LILIENTHAL- STRAÙE	DB			X			
633	OTTO-LILIENTHAL- STRAÙE	DB				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 19, 20, 21, 22, 22a, 33, 34, 35, 37 und Stichstraße zum Sportplatz
634	PARKSTRAÙE	GR			X			
635	PASTOR-KELLER- STRAÙE	AT			X			
636	PEITSCHENWEG	BÜ	II	X				
637	PEITSCHENWEG	BÜ				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 10c, 19, 21, 23 sowie Verbindungsweg zur Konrad-Adenauer-StraÙe
638	PESTALOZZISTRÄÙE	MA				X		
639	PFARRER-GAU-STRAÙE	DD	III	X				
640	PFARRER-GAU-STRAÙE	DO				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 49-63 und Stichweg zu Häusern Nrn. 20 und 24
641	PFARRER-CARL- LAUTERBACH-WEG	DB					X	Fußweg
642	PFARRER-KARL- SCHEIDT-WEG	MÜ				X		
643	PFARRER-PETERS-WEG	VE			X			
644	PFARRER-PETERS-WEG	VE				X		städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 11, 12 und zum Spielplatz
645	PFARRER-PETERS-WEG	VE					X	Fußläufiger Verbindungsweg zur Vennstraße
646	PFARRER-WERR-WEG	MÜ					X	Fußläufige Verbindung von der Amaliastraße zum Erlenweg durch den Friedhof Münsterbusch
647	PFAUENWEG	LI				X		
648	PILLAUWEG	VS				X		
649	PIROLWEG	LI	II	X				Von Auf der Liester bis Fasanenweg
650	PIROLWEG	LI				X		Von Fasanenweg bis Walther- Dobbelmann-StraÙe
651	PLATENHAMMER	VI					X	Privatstraße zum Gebäudekomplex Platenhammer – außerhalb geschlossener Ortslage
652	PLÄTSCHENBEND	VE				X		
653	POMMERNSTRAÙE	UN				X		
654	POSTSTRAÙE	GR			X			
655	POSTSTRAÙE	GR				X		Von Brühlstraße bis Schevenhütter Straße, vor Haus Nr. 57, städtische Stichwege zu den Häusern Nrn. 9, 23, 25, 27, 39 Verbindungswege zur Römerstraße

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
656	PRÄMIENSTRASSE	MÜ	II	X				
657	PRÄMIENSTRASSE	MÜ				X		Städtische Stichwege zu den Häusern Nrn. 127, 127a, 129, 129a, 131, 131a, 133, 133a, 135, 135a, 137, 137a, 184a, 186, 186a, 188, 188a, 267, 269, 273, 275, 277
658	PRÄMIENSTRASSE	MÜ					X	Fußläufige Verbindung zum Schafberg
659	PRATTELSACKSTRASSE	UN	I		X			Von Nikolausstraße bis Krausstraße
660	PRATTELSACKSTRASSE	UN				X		Von Krausstraße bis Mohlenbend
661	PROBSTEISTRASSE	AT				X		
662	PÜMPCHEN	UN				X		
663	PÜTZWEG	VI			X			
664	PÜTZWEG	VI				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 6 und 8
665	QUELLSTRASSE	GR			X			
666	QUELLSTRASSE	GR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 10, 12, 14, 16 u. 18
667	RAIFFEISENSTRASSE	BR	III	X				
668	RAIFFEISENSTRASSE	BR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nm. 10a und 10b
669	RAINWEG	VE		X				Von Vennstraße bis Teichstraße und Zufahrt zur Seniorenwohnanlage Maria im Venn
670	RAINWEG	VE				X		Von Teichstraße bis zum Ende der geschlossenen Ortslage und Stichweg zu den Häusern Nrn. 2, 4, 6
671	RATHAUSSTRASSE	ST	I	X				Von Kaiserplatz bis Salmstraße
672	RATHAUSSTRASSE	ST	I TBA	X				Von Sonnentälstraße bis Kaiserplatz (Fußgängerzone)
673	REHHAG	BR						Wirtschaftsweg (außerhalb geschlossener Ortslage)
674	REITMEISTERWEG	BÜ	II	X				
675	REITMEISTERWEG	BÜ				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 3a, 3b, 5a, 5b
676	REKTOR-KRANZHOF- PLATZ	BR			X			
677	REKTOR-KRANZHOF- PLATZ	BR					X	Fußläufige Verbindung zum Weißdornweg
678	REKTOR-SOLDIERER- WEG	MA			X			
679	RENNSBEND	VE			1/2			
680	RENNSBEND	VE					X	Fußläufige Verbindung zur Vennstraße
681	RHEIN-NASSAU-WEG	UN			X			
682	RHEIN-NASSAU-WEG	UN			X			Verbindungsweg zur Ritzefeldstraße
683	RHENANIASTRASSE	AT	IV	X				
684	RHENANIASTRASSE	AT			X			P + R – Platz Hauptbahnhof
685	RICKELSSIEF	BB				X		
686	RITZEFELDSTRASSE	ST	I	I/1				
687	RITZEFELDSTRASSE	ST				X		Städtischer Verbindungsweg zur Oststraße und zu Haus Nr. 86
688	ROBERT-KOCH-STRASSE	MA				X		
689	ROCHENHAUS	BR				X		Privatstraße
690	ROCHUSSTRASSE	ZW				X		
691	RODERBURGMÜHLE	UN	I	X				
692	ROGGENTALSTRASSE	ZW			X			
693	ROLANDSTRASSE	BR				X		

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Gehwege			
694	ROLANDSTRAÙE	BR				X		Angebauter Verbindungsweg zur Stefanstraße
695	RÖMERSTRAÙE	GR	IV	X				Bis Haus Nr. 70
696	RÖMERSTRAÙE	GR				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 42, 44, 46, 48, 50, 52
697	RÖNNEBERG	BR	III	X				Außer Haus Nr. 14 (außerhalb geschlossener Ortslage)
698	ROSENHÜGEL	WE				X		
699	ROSENALSTRAÙE	ST	I	X				
700	ROSENWEG	DB				X		
701	ROTDORNWEG	MÜ	II	X				
702	ROTE ERDE	GR			X			Von Rottstraße bis Einmündung Bovenheck
703	ROTE ERDE	GR				X		Von Bovenheck bis Anbauende (vor den Häusern Nrn. 15, 18, 20, 22 und 24)
704	ROTHER GASSE	MA				X		
705	ROTSCH	LI			X			
706	ROTSCH	LI					X	Fußläufige Verbindung zur Walther- Dobbelmann-StraÙe
707	ROTTSTRAÙE	GR	IV	X				
708	ROTTSTRAÙE	GR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 102 und 104
709	RUDOLFSTRAÙE	BR				X		
710	RUDOLFSTRAÙE	BR					X	Fußläufige Verbindung zum Sonnenweg
711	RUMPENSTRAÙE	VI			X			
712	RUMPENSTRAÙE	VI				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 15, 21, 23
713	RÜST	BB				X		Von Am Tomborn bis Haus Nr. 107
714	RÜST	OB				X		Abzweigung von Waldfriede, außerhalb geschlossener Ortslage
715	SAARSTRAÙE	DB			X			
716	SAARSTRAÙE	DB				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 4, 6 und 11, 15
717	SALBEIWEG	DB				X		
718	SALMSTRAÙE	UN	I	X				
719	SAMARITANERSTRAÙE	ST	I	X				Außer Zuwegung zum Samaritanerheim
720	SCHAFBERG	MÜ	II	X				
721	SCHAFBERG	MÜ			X			Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 11 bis 39 und 12 bis 38
722	SCHARTSTRAÙE	ZW			X			Bis Forstiansbend
723	SCHARTSTRAÙE	ZW				X		Von Forstiansbend bis Ende geschossene Ortslage, Häuser Nrn. 34, 36, 36a, 38, 51 und 53
724	SHELLERGÄßCHEN	ST				X		Von Hermann-Ritter-StraÙe bis Haus- Nr. 12, daran anschließend
725	SHELLERGÄßCHEN	ST					X	Fußläufige Verbindung zum Schellerweg
726	SHELLERWEG	ST	I	X				Von Rathausstraße bis Europastraße
727	SHELLERWEG	MÜ	II	X				Von Europastraße bis Cockerillstraße
728	SHELLERWEG	MÜ				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 122, 124, 126
729	SHELLERWINKEL	MÜ				X		
730	SHELLERWINKEL	MÜ				X		Private Stichstraße zu den Häusern Nrn. 11 bis 17
731	SCHEVENHÜTTER MÜHLE	SH			X			
732	SCHEVENHÜTTER STRAÙE	GR	IV	X				

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Gehwege			
733	SCHEVENHÜTTER STRAÙE	GR				X		Private Stichstraße zu den Häusern Nrn. 27, 29, 31, 33, 37 und 39
734	SCHILLERSTRASSE	WE	IV	X				HauptstraÙenzug von Dorfstraße bis Römerstraße (L11)
735	SCHILLERSTRASSE	WE				X		NebenstraÙen und Stichwege
736	SCHLOSSBERG	UN	IV	X				Gehört zum Kehrbezirk IV (Atsch)
737	SCHMITZACKER	BÜ				X		
738	SCHNEIDMÜHLE	UN	IV	X				
739	SCHNEIDMÜHLE	UN				X		Städtische StichstraÙen zu den Häusern Nrn. 1 bis 7; 61 bis 79a; 89 bis 109 und 115 bis 123a
740	SCHNEPFENBERG	VE						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
741	SCHNORRENFELD	AT				X		
742	SCHOMET	BR						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
743	SCHÖNE AUSSICHT	BÜ				X		
744	SCHROIFFSTRASSE	MA			X			Bis Häuser Nrn. 45 und 48
745	SCHROIFFSTRASSE	MA				X		Von Haus Nr. 45 bzw. 48 bis zum Ende der geschlossenen Ortslage und Stichweg zu Haus Nr. 5
746	SCHUBERTSTRASSE	AT					X	Baustraße
747	SCHULSTRASSE	VS	I	X				
748	SCHÜTZHEIDE	BR	III	X				
749	SCHÜTZHEIDE	BR				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 24, 24a, 26, 28
750	SCHÜTZHEIDE	BR					X	Stichweg zum Sportplatz
751	SCHWARZER WEG	UN			X			
752	SEBASTIANUSSTRASSE	AT	IV	X				
753	SEBASTIANUSSTRASSE	AT				X		Städtischer Verbindungsweg zu den Häusern Nrn. 75, 77, 77a, 79, 81, 83 und angebauter städtischer Verbindungsweg zum Igelweg
754	SIEGWARDSTRASSE	UN			X			
755	SILLEBEND	ZW			X			
756	SIMON-LYNEN-STRASSE	DB				X		
757	SONNENTALSTRASSE	OB	I TBA	X				Fußgängerzone
758	SONNENWEG	BR				X		
759	SPECHTWEG	LI				X		Privatstraße
760	SPERBERWEG	LI	II	X				
761	SPERBERWEG	LI				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 13, 15, 17, 19
762	SPINNEREISTRASSE	AT			X			
763	STADTRANDSIEDLUNG	DB				X		
764	STARWEG	LI				X		Privatstraße
765	STEFANSTRASSE	BR	III	X				
766	STEFANSTRASSE	BR				X		Stichweg zu den Häusern Nrn. 34, 34a
767	STEFFENSHÄUSCHEN							Gebäude
768	STEINACKER	WE				X		
769	STEINBACHSHOCHWALD	AT						Bauernhof
770	STEINBACHSTRASSE	AT			X			
771	STEINFELDSTRASSE	ST	I	X				
772	STEINFURT	VS	IV	X				
773	STEINWEG	OB	I	X				Von Zweifaller Straße bis Burgstraße
774	STEINWEG	OB	I TBA	X				Fußgängerzone (Unterer Steinweg), verkehrsberuhigter Bereich (Oberer

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
								Steinweg)
775	STEINWEG	OB				X		Privatstraße zu den Häusern Nrn. 76a, 76b, 76c, 76d, 76e, 76f und 76g
776	STETTINER STRAÙE	DB			X			
777	STETTINER STRAÙE	DB					X	Treppenanlage zur Wiesenstraße
778	STIELSGASSE	OB	I TBA	X				
779	STILLE GASSE	VI				X		
780	STOCKEMER STRAÙE	BR	III	X				
781	STOCKEMER STRAÙE	BR				X		Städtische Stichwege zu den Häusern Nm. 28, 28a, 28b, 28c, 28d und privater Stichweg zu Haus Nr. 59
782	STOLBERGER HECK	LI			X			
783	STOLBERGER HECK	LI				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 2, 4, 5, 5a
784	SÜSSENDELL	MA						Gebäude
785	SÜSSENDELLER STRAÙE	MA	III	X				Von Vichter Straße bis im Hahn
786	TALBAHNSTRAÙE	ST	I	X				
787	TALBAHNSTRAÙE	ST			X			ZOB und P + R – Platz Bahnhof Stolberg - Mühle
788	TALSTRAÙE	MÜ	II	X				
789	TANNENBERGSTRAÙE	ZW			X			Von Döllscheidter Straße bis Forstiansbend
790	TANNENBERGSTRAÙE	ZW				X		Von Forstiansbend bis zum Ende der geschlossenen Ortslage, Häuser Nrn. 46a, 46b, 48, 61, 63, 65 und 67
791	TAUBENWEG	BÜ				X		
792	TAUBENWEG	BÜ				X		Angebauter Verbindungsweg zur Straße Uhlenhorst
793	TAUBENWEG	BÜ					X	Fußläufige Verbindung zur Walther-Dobbelmann-StraÙe
794	TEICHSTRAÙE	VE			X			
795	TIEFENTAL	BÜ	II	X				Bis Ende der geschlossenen Ortslage
796	TRAPPEGASSE	BR						Wirtschaftsweg (auÙerhalb geschlossener Ortslage)
797	TRIFFELSWEG	GR			X			
798	TROCKENER WEIHER	DB	I	X				Häuser Nrn. 18 bis 84 und 21 bis 85
799	TROCKENER WEIHER	DB			X			Häuser Nrn. 1 bis 15 und 2 bis 16 (Steilstück)
800	TROCKENER WEIHER	DB				X		Privater Stichweg zu den Häusern Nrn. 17a bis 17c
801	TULPENWEG	DB			X			
802	TULPENWEG	DB				X		Städtischer Weg zu Haus Nr. 31
803	TURMBLICK	DB				X		
804	UHLHORST	BÜ				X		
805	UMSTRAÙE	VE			X			Von Vennstraße bis Am Kalkofen
806	UMSTRAÙE	VE				X		Von Am Kalkofen bis Ende geschlossene Ortslage
807	UNTER DEM KNIPP	VE				X		
808	UNTERE DONNERBERGSTRAÙE	DB	I	X				
809	UNTERE DONNERBERGSTRAÙE	DB				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 72b bis 86
810	UNTERFELD	MA				X		
811	VEILCHENWEG	DB				X		
812	VELAUER BERG	VS	I	X				Von Eschweilerstraße bis Alte Velau
813	VELAUER BERG	VS				X		Von Stich zur Straße Alte Velau bis Ende

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Gehwege			
814	VENNSTRAÙE	VE	III	X				
815	VENNSTRAÙE	VE				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 5, 9, 11, 11a und zu Haus Nr. 82
816	VENNSTRAÙE	VE						StraÙe im Bebauungsplangebiet 147 - BaustraÙe
817	VICHTER STRAÙE	MA	III	X				
818	VOGELANGSTRAÙE	OB	I TBA	X				Bis Haus Nr. 113
819	VOGELANGSTRAÙE	OB	I	X				Ab Haus Nr. 113 bis Ende
820	VOGELANGSTRAÙE	OB				X		Plätze vor den Häusern Nrn. 17 bis 37 sowie Haus Nr. 73 und Stichwege zu den Häusern Nrn. 14 und 16 sowie 20 bis 24
821	VON-EFFERN-WEG	DB				X		
822	VON-WERNER-STRAÙE	ST			X			
823	VORSCHHOF	GR				X		
824	WALDFRIEDE	OB				X		
825	WALDSTRAÙE	MA				X		
826	WALLONISCHER RING	AT			X			
827	WALTHER- DOBBELMANN-STR.	LI	II	X				Von LohrstraÙe/Schafberg bis Fasanenweg
828	WALTHER- DOBBELMANN-STR.	LI			X			Von Fasanenweg bis ArdennenstraÙe/Burgstüttgen
829	WEHRSTRAÙE	WE			X			
830	WEIDENSTRAÙE	MÜ				X		
831	WEIHERSTRAÙE	BR				X		
832	WEIÙDORNWEG	BR			X			Von Stockemer StraÙe bis Eschenweg
833	WEIÙDORNWEG	BR				X		Städtische StichstraÙe von Eschenweg in Richtung Rektor-Kranzhoff-Platz und städtische StichstraÙe in Richtung Friedhof
834	WEIÙENBERG	MA						AuÙerhalb geschlossener Ortslage
835	WENAUER STRAÙE	GR	IV	X				
836	WERKERBEND	ZW			X			
837	WERKSTRAÙE	ZW	III	X				
838	WERKSTRAÙE	ZW				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 17, 19
839	WERTHER STRAÙE	MA	III	X				
840	WERTHER STRAÙE	MA				X		Privater Stichweg zu Haus Nr. 56
841	WESTSTRAÙE	AT				X		einschlieÙlich VerbindungsstraÙen Richtung An den Sandgruben und FriedhofstraÙe
842	WICKENWEG	DB				X		
843	WIESENSTRAÙE	DB	I	X				
844	WILHELMBUSCH	BÜ				X		
845	WILHELM-PITZ-STRAÙE	BR	III	X				
846	WILHELM-PITZ-STRAÙE	BR				X		Zuwegungen zu den Häusern Nrn. 20, 22, 24 und 26
847	WILLY-BRANDT-PLATZ	OB	I TBA	X				
848	WINTERSTRAÙE	BR	III	X				Bis Ende Ortsdurchfahrt
849	WOLFSBERGSTRAÙE	ZW			X			
850	WÜRSELENER STRAÙE	AT	IV	X				
851	WÜRSELENER STRAÙE	AT				X		Private Stichwege zu den Häusern Nrn. 13a, 15, 15a, 17, 17a, 27a, 27b, 27c, 81, 83, 85, 87, 89, 91, 93, 105, 107, 109, 111, 115
852	WURSTGASSE	OB				X		
853	ZAUNSTRAÙE	WE				X		
854	ZEHNTWEG	BR	III	X				

Lfd. Nr.	Straße	Orts- teil	Kehr- bezirk	Reinigung und Winterdienst nach §§ 2 und 3 der Satzung		Anlieger Reinigung und Winterdienst Fahrbahn und Gehwege	Kein Winter- dienst	Bemerkungen
				Stadt Reinigung Fahrbahn u. Winterdienst Fahrbahn	Stadt Winterdienst Fahrbahn			
				Anlieger Reinigung und Winterdienst Gehwege	Anlieger Reinigung Fahrbahn u. Gehwege, Winterdienst Gehwege			
855	ZEHNTEWEG	BR				X		Städtische Stichstraße zu den Häusern Nrn. 30, 32, 34 u. 36
856	ZEISIGWEG	LI	II	I/1				
857	ZU DEN MAAREN	VE			X			Von Vennstraße bis Am Kalkofen
858	ZU DEN MAAREN	VE				X		Häuser Nrn. 16, 17, 18 (außerhalb geschlossener Ortslage)
859	ZUM BACKOFEN	SH			X			Von Nideggener Straße bis Haus Nr. 21 bzw. 24
860	ZUM BACKOFEN	SH				X		Von Haus Nr. 21 bzw. 24 bis zum Ende der Bebauung und Stichweg zu den Häusern Nrn. 13, 15, 17, 19, 19a, 23, 29
861	ZUM HOF	MA				X		Von Vichter Straße bis Im Pesch
862	ZUM HOF	MA					X	Wirtschaftsweg von Im Pesch in Richtung des landwirtschaftlichen Anwesens Zum Hof 20
863	ZUM SOLCHBACHTAL	ZW						Außerhalb geschlossener Ortslage
864	ZUR ALTEN GLASHÜTTE	MÜ				X		
865	ZUR FERNSICHT	ZW			X			
866	ZUR FERNSICHT	ZW				X		Städtischer Stichweg zu den Häusern Nrn. 12, 18, 20
867	ZUR SCHELL	ZW			X			
868	ZWEIFALLER STRAÙE	OB	I	X				Von Burgstraße bis Europastraße und von Europastraße bis Burgholzer Graben sowie Zufahrtsstraße zu Kauffand

Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen oder Plätze, die mit den Bemerkungen Wirtschaftsweg, außerhalb geschlossener Ortslage, Privatstraße, private Stichstraße, privater Stichweg, fußläufige Verbindung, Fußweg, Bauernhof, Wohnhaus oder Gebäude näher bezeichnet werden, unterliegen nicht den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung; sie sind deshalb nur der Vollständigkeit halber nachrichtlich aufgeführt.

Die Reinigung der Fahrbahnen durch die Stadt erfolgt nur innerhalb der geschlossenen Ortslagen. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

Die Reinigungspflicht der Anlieger umfasst die Fahrbahn und die Gehwege. Gehwege sind nicht nur die von der Fahrbahn durch Hochbord, Tiefbord oder Straßenentwässerungsrinne abgetrennten Verkehrsflächen für den Fußgängerverkehr, sondern alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist. Als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege, sowie in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen der in der Verkehrsfläche vor den Anliegergrundstücken liegende Streifen von 1,50 m Breite.

Die Winterwartung auf den Fahrbahnen innerhalb der geschlossenen Ortslagen übernimmt die Stadt im Straßenverzeichnis entsprechend gekennzeichneten Straßen selbst. Davon ausgenommen sind die Bereiche, die nicht den Bestimmungen der Straßenreinigungssatzung unterliegen, des Weiteren die Straßen, Stichstraßen, Wege und Plätze, deren Winterwartung auf die Anlieger übertragen ist.

Die Winterwartung durch die Anlieger umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege bei Schnee- und Eisglätte. Als Gehwege gelten bei der Winterwartung die bei der Straßenreinigung im Einzelnen bezeichneten Straßenteile. Bei Straßen ohne Gehwege in diesem Sinne (also Straßen die lediglich eine Fahrbahn haben) ist auf der Fahrbahn ein 1,50 m breiter Streifen als Gehweg zu räumen und zu streuen.

Vom Winterdienst ausdrücklich ausgenommen sind die im vorstehenden Straßenverzeichnis als fußläufige Verbindung oder Fußweg bezeichneten Verkehrsflächen. Sie sind bei der in der alphabetischen Folge vorderen Straße aufgeführt (Beispiel: lfd. Nr. 12, Alt Breinig, fußläufige Verbindung zum Keltenweg).

Die Einzelheiten zur Reinigung und zur Winterwartung ergeben sich aus den §§ 2 und 3 der Satzung.

Ermittlung der Gebührensätze 2012:

Sachkonto	Bezeichnung	nachrichtlich: Kalkulation 2011 EUR	Kalkulation 2012 EUR	Anteil Straßenreinigung Prod. 1.54.05.01	umlagefähiger Anteil Straßenreinigung	Anteil Winterdienst Prod. 1.54.05.02 (ohne Anteil außerh. Bebauung)	umlagefähiger Anteil Winterdienst
Interne Leistungsverrechnung							
9410100	Umlage Gebäudevermietung	434,46	431,37				431,37
9410200	Umlage Gebäudebewirtschaftung	558,96	301,44				301,44
Aufwand aus interner Leistungsverrechnung							
5811020	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Druckerei	1.050,00	550,00				550,00
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter (Anteil)	46.257,00	52.167,45				52.167,45
Zwischensumme:							56.170,26

Erträge ohne kalkulierte Gebührenarten

4482000	Erträge aus Kostenerstattungen	1.227,00	1.227,10	1.227,10	1.227,10	---	---
(9410100)	Ertragsanteil Eigenleistungen	11.568,94	18.757,24	10.072,41	8.204,13	8.684,83	7.119,95
Zwischensumme:							7.119,95
restliche Überdeckung 2009:				2.500,00			
Unterdeckung 2010:				-1.795,59			
restliche Unterdeckung 2009:				-15.000,00			

Gebührenbedarf (bereinigt)

	68.723,83	635.311,23
--	------------------	-------------------

Berechnung der Gebührensätze je Kostenträger

Kostenträger Straßenreinigung:	144.466,49 m
Kostenträger Winterdienst:	205.374,01 m

Ermittlung der Gebührensätze 2012:

Sachkonto	Bezeichnung	nachrichtlich: Kalkulation 2011 EUR	Kalkulation 2012 EUR	Anteil Straßenreinigung Prod. 1.54.05.01	umlagefähiger Anteil Straßenreinigung	Anteil Winterdienst Prod. 1.54.05.02 (ohne Anteil außerm. Bebauung)	umlagefähiger Anteil Winterdienst
				Gebührensatz Einzelgebühr:	0,475707758		3,093435386
				Gebührensatz Einzelgebühr gerundet:	0,48 €		3,09 €
				Einnahmen aus Gebühren: 703.949,61 €	69.343,92		634.605,69
				Kostendeckungsgrad:	100,90%		99,89%

	2012	zum Vergleich: 2011
Gebühr komb. Straßenreinigung und Winterdienst	3,57 €	2,12 €
Gebühr nur Winterdienst	3,09 €	1,58 €

Betriebsabrechnung 2010

Sachkonto	Bezeichnung	Ist 2010	umlagefähiger Anteil Straßenreinigung	Plan 2010	Abweichung absolut	Abweichung in %	Bemerkungen
Erträge							
4321010	Straßenreinigunggebühren	70.929,82 €	70.929,82 €	77.795,37 €	-6.865,55 €	-8,83%	nur 36.6863 % der kombinierten Gebühren gehen an die Straßenreinigung, da in Kalk. 2010 die kalkulierten Kosten für diese Geb. art diesem Anteil ausmachen.
4482000	Kostenerstattung LVR	1.227,00 €	1.227,00 €	1.227,00 €	- €	0,00%	
(9410100)	Ertragsanteil Eigenleistungen	6.750,39 €	4.620,16 €	- €	4.620,16 €	nicht kalkuliert	Verrechnung Plan Haushalt = Ist
	Summe	78.917,21 €	76.776,98 €	79.022,37 €	-2.245,39 €		
Aufwendungen							
Personalaufwendungen							
5011000	Beamte (Dienstaufwendungen)	6.504,83 €	4.445,50 €	4.184,02 €	261,48 €	6,25%	
5012000	Tariflich Beschäftigte (Dienstaufwendungen)	12.488,58 €	8.534,90 €	6.752,50 €	1.782,40 €	26,40%	
5022000	Tariflich Beschäftigte (Versorgungskasse T. Beschäftigte)	946,11 €	646,58 €	456,83 €	187,76 €	40,92%	
5032000	Tariflich beschäftigte (gesetzlich Sozialversicherungsaktive)	2.631,77 €	1.798,59 €	1.127,03 €	671,56 €	59,59%	
5041000	Behörden, Unterstützungsleistungen für Beschäftigte	810,88 €	554,17 €	460,66 €	93,51 €	20,30%	
5121000	Beamte (Versorgungsaufwendungen)	- €	- €	1.604,44 €	-1.604,44 €	-100,00%	
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen							
5215000	Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausstattung (Verrechnung)	25,00 €	16,61 €	- €	16,61 €	nicht kalkuliert	
5221020	Unterhaltung Infrastrukturvermögen	- €	- €	- €	- €	-	
	• Unternehmerkosten	45.015,85 €	30.764,55 €	37.587,88 €	6.823,33 €	-18,15%	
	• Verwertungskosten Straßenkehrschicht	24.991,25 €	17.079,42 €	23.677,13 €	6.597,71 €	-27,87%	
Aufwand aus interner Leistungsverrechnung							
5811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen TBA	- €	- €	- €	- €	-	
	• Straßenreinigung	8.263,50 €	5.647,41 €	8.064,31 €	2.416,90 €	-29,87%	
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter	3.385,55 €	2.313,74 €	2.368,01 €	46,27 €	-1,96%	
	kalkulierte Unterdeckung aus 2008	- €	6.771,09 €	6.771,09 €	- €	-	Unterdeckung ist entstanden aus Wenigereinnahmen und einer Mehrausgabe TBA beim Winterdienst in 2008
	Summe	105.063,32 €	78.572,57 €	93.047,90 €	-14.475,33 €		

Sachkonto	Bezeichnung	Ist 2010	umlagefähiger Anteil Winterdienst	Plan 2010	Abweichung absolut	Abweichung in %	Bemerkungen
Erträge							
4321010	Winterdienstgebühren	185.961,49 €	185.961,49 €	185.454,08 €	507,41 €	0,27%	
(9410100)	Ertragsanteil Eigenleistungen	7.811,86 €	5.190,74 €	- €	5.190,74 €	nicht kalkuliert	Verrechnung Plan Haushalt = Ist
	Summe	193.773,35 €	191.152,23 €	185.454,08 €	5.698,15 €		

Aufwendungen

Personalaufwendungen									
5011000	Besamt (Dienstaufwendungen)	3.606,54 €	2.395,43 €	2.237,49 €	158,94 €	7,10%			
5012000	Tätlich Beschäftigte (Dienstaufwendungen)	12.123,13 €	8.056,44 €	6.197,77 €	1.857,67 €	29,97%			
5022000	Tätlich Beschäftigte (Versorgungskasse / Beschäftigte)	910,38 €	604,92 €	416,23 €	186,69 €	44,64%			
5032000	Tätlich Beschäftigte (gesetzlich Sozialversicherungsaktive)	2.552,81 €	1.696,26 €	1.028,80 €	667,46 €	64,88%			
5041000	Befähigen, Unterstützungsaufwendungen für Beschäftigte	882,20 €	585,19 €	207,99 €	378,50 €	182,24%			
5121000	Besamt (Versorgungsaufwendungen)	- €	- €	744,56 €	- €	-100,00%			
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen									
5215000	Unterhaltung Betriebs- u. Geschäftsausstattung (Verrechnung)	27,18 €	18,06 €	- €	18,06 €	nicht kalkuliert			
sonstige ordentliche Aufwendungen									
5411010	Aufwendungen für Aus- und Fortbildung	423,50 €	423,50 €	- €	423,50 €	nicht kalkuliert			
5411020	Aufwendungen für übernommenen Reisekosten	74,10 €	74,10 €	- €	74,10 €	nicht kalkuliert			
5431030	Prüfung, Beratung, Rechtsschutz	1.963,50 €	1.963,50 €	1.450,00 €	513,50 €	35,41%			
5431050	Büromaterial	6,41 €	6,41 €	- €	6,41 €	nicht kalkuliert			
5431070	Zertungen und Fachliteratur	54,91 €	54,91 €	- €	54,91 €	nicht kalkuliert			
5431080	Porto	1.202,66 €	1.202,66 €	2.250,00 €	1.047,34 €	-46,55%			
5431090	Telefon	175,03 €	175,03 €	60,00 €	115,03 €	191,72%			
5431100	Öffentliche Bekanntmachungen	4.443,72 €	4.443,72 €	600,00 €	3.843,72 €	640,62%			
5431120	Sonstige Geschäftsaufwendungen	25,27 €	25,27 €	50,00 €	24,73 €	-49,46%			
5441030	Sonstige Versicherungsbeiträge u. ä.	142,99 €	142,99 €	120,00 €	22,99 €	19,16%			
Aufwand aus interner Leistungsverrechnung									
5811010	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen TBA	688.613,11 €	457.562,06 €	172.559,40 €	285.002,66 €	155,16%			
5811020	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen Druckerei	542,68 €	542,68 €	1.040,00 €	497,32 €	-47,82%			
5811040	Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen andere Ämter	4.683,74 €	3.112,20 €	3.053,73 €	58,47 €	1,91%			
	• zu kürzen um Anteil Off. Interesse	87.513,90 €	87.513,90 €	- €	- €	0,00%			
	• zu 100 % als Overheadkosten								
interne Leistungsverrechnung									
9410100	Umlage Gebäudebetriebe	139,84 €	139,84 €	320,00 €	180,16 €	-56,30%			
9410200	Umlage Gebäudebewirtschaftung	213,00 €	213,00 €	400,00 €	187,00 €	-46,75%			
	• kalkulierte Überdeckung aus 2007			135.737,58 €	- €				Überdeckung ist entstanden aus einer Wenigerausgabe TBA beim Winterdienst in 2007
	• kalkulierte Überdeckung aus 2008			95.000,00 €	- €				Überdeckung ist entstanden aus einer Wenigerausgabe TBA beim Winterdienst in 2008
	Summe	810.320,60 €	340.215,49 €	49.513,99 €	290.701,50 €				

	2010
Straßenreinigung	76.776,98 €
Produkt 1.54.05.01	78.572,57 €
Ergebnis	-1.795,59 €
Winterdienst	191.152,23 €
Produkt 1.54.05.02	340.215,49 €
Ergebnis	-149.063,26 €

**Satzung vom 14.12.2011 über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Stolberg (Rhld.)**

- Friedhofsgebührenordnung 2012 -

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.94 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 394), in Verbindung mit der Friedhofssatzung der Stadt Stolberg in der derzeit gültigen Fassung hat der **Rat der Stadt Stolberg (Rhld.)** in seiner Sitzung am 13.12.2011 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Stolberg (Rhld.) beschlossen:

§ 1

Die Stadt Stolberg (Rhld.) erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührenordnung und der Friedhofssatzung der Stadt Stolberg (Rhld.) in der jeweils geltenden Fassung.

Die Regelungen für Erdbestattungen gelten auch für muslimische Erdbestattungen.

§ 2 -Reihengrabstätten

- (1) Die Gebühren betragen für die Bereitstellung einer
- | | |
|---|------------|
| a) Erd-Reihengrabstätte | |
| aa) bei Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren | 2.511,00 € |
| ab) bei Verstorbenen bis zu 5 Jahren | 600,00 € |
| ac) bei anonymer Beisetzung | 3.052,00 € |
| ad) in geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündigen
<i>(nicht in der Gebühr enthaltenen)</i> Gedenkplatten | 3.352,00 € |
| ae) für nicht bestattungspflichtige Leibesfrüchte aus
Schwangerschaftsabbrüchen | 155,00 € |
| b) Urnen-Reihengrabstätte | 1.537,00 € |
| ba) bei anonymer Beisetzung | 1.573,50 € |
| bb) in geschlossenen Rasenflächen mit rasenbündigen
<i>(nicht in der Gebühr enthaltenen)</i> Gedenkplatten | 1.772,50 € |
- (2) Findet in einer bereits belegten Erd-Reihengrabstätte eine Urnenbeisetzung statt, ist für jedes Jahr der Doppelbelegung der Erd-Reihengrabstätte eine Gebühr in Höhe von 14,00 € zu entrichten.

§ 3 - Wahlgrabstätten

- (1) Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:
- | | |
|---|------------|
| a) Erd-Wahlgrabstätte (einstellig) für 30 Jahre | 3.732,00 € |
| b) Erd-Wahlgrabstätte (zweistellig) für 30 Jahre | 7.464,00 € |
| c) für jede weitere Erd-Wahlgrabstelle für 30 Jahre | 3.732,00 € |
| d) für jede Urnen-Wahlgrabstätte für 20 Jahre | 2.171,00 € |

- (2) Findet die Belegung einer Erd-Wahlgrabstätte zeitlich so statt, dass die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, so ist für jedes Jahr, um das die Verleihungsfrist überschritten wird, 1/30 der jeweils zu zahlenden Gebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu entrichten.
- (3) Findet die Belegung einer Urnen-Wahlgrabstätte zeitlich so statt, dass die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, so ist für jedes Jahr, um das die Verleihungsfrist überschritten wird, 1/20 der jeweils zu zahlenden Gebühr für die Urnen-Wahlgrabstätte zu entrichten.
- (4) Findet in einer bereits belegten Erd-Wahlgrabstätte die Urnenbeisetzung zeitlich so statt, dass die Ruhefrist die Verleihungsfrist überschreitet, so ist zum einen für jedes Jahr, um das die Verleihungsfrist überschritten wird, 1/30 der jeweils zu zahlenden Gebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu entrichten; zum anderen ist für jedes Jahr der Doppelbelegung der Wahlgrabstelle eine Gebühr in Höhe von 14,00 € zu entrichten.
- (5) Die Berechnung der anteiligen Nutzungsgebühren erfolgt monatsgenau.

§ 4 - Aschenbeisetzungen ohne Urne

Die Gebühren betragen für die Bereitstellung von

- | | |
|--|------------|
| a) Streufelder für Aschen | 1.504,00 € |
| b) Beisetzungsflächen für Aschen ohne Urne | 1.555,00 € |

§ 5 -Kriegsgräber

Für die auf den Ehrenfriedhöfen befindlichen Kriegs- und Zivilopfergrabstätten werden keine Gebühren erhoben.

§ 6 - Bestattungsgebühr

An Bestattungsgebühren werden erhoben:

- | | |
|---|----------|
| a) für Erdbestattungen bei Verstorbenen <u>im Alter von mehr als 5 Jahren</u> | |
| 1. Grundgebühr | 781,50 € |
| 2. zusätzliche Gebühr bei Bestattungen an Samstagen | 176,00 € |
| für Erdbestattungen bei Verstorbenen <u>im Alter von bis zu 5 Jahren</u> | |
| 1. Grundgebühr | 225,00 € |
| 2. zusätzliche Gebühr bei Bestattungen an Samstagen | 66,00 € |
| b) für die Beisetzung von | |
| - Urnen, | |
| - Aschen ohne Urnen, und | |
| - Leibesfrüchten aus Schwangerschaftsabbrüchen | |
| 1. Grundgebühr | 208,00 € |
| 2. zusätzliche Gebühr bei Beisetzungen an Samstagen | 66,00 € |
| c) für die Beisetzung von Aschen auf Streufeldern | |
| 1. Grundgebühr | 131,00 € |
| 2. zusätzliche Gebühr bei Beisetzung an Samstagen | 66,00 € |

§ 7 - Trauerhallen

- (1) Bis zur Beisetzung betragen die Gebühren für die Aufbewahrung
- | | |
|---|----------|
| a) eines Sarges in einer Leichenkammer/Leichenhalle | 128,00 € |
| b) einer Urne in einer Leichenkammer/Leichenhalle | 10,00 €. |
- (2) Für die Benutzung der Trauerhallen zur Durchführung von Trauerfeierlichkeiten beträgt die Gebühr 350,00 €.
- (3) Werden auf den Friedhöfen Zweifall, Werth ,Schevenhütte, Donnerberg, Atsch, Büsbach oder Münsterbusch städtische Räumlichkeiten zur Durchführung von Trauerfeierlichkeiten genutzt, wird eine Gebühr in Höhe von Absatz 1a) erhoben.
- In dieser Gebühr ist die Gebühr des Abs. (1) enthalten; findet keine Aufbewahrung im Sinne des Abs. (1) statt, wird dennoch keine Minderung der Gebühr vorgenommen.

§ 8 - Grabzeichen

- (1) Die Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen, baulichen Anlagen und Grabeinfassungen beträgt 61,50 €.
- (2) Die gleiche Gebühr ist für die nachträgliche Genehmigung von Grabeinfassungen auf Gräbern mit bereits vorhandenen Grabzeichen zu zahlen.

§ 9 - Sonstige Gebühren

- (1) Für die Benutzung einer Leichenhalle zum Sezieren wird eine Gebühr nicht erhoben, sondern der tatsächliche Kostenaufwand in Rechnung gestellt.
- (2) a) Die Gebühr für die schriftliche Gestattung zum Befahren von Friedhöfen durch Privatpersonen (Ausnahmegenehmigung "G"/"aG" - 2 Jahre gültig) beträgt 13,00 €.
- b) Für die schriftliche Gestattung zum Befahren der Friedhöfe mit einem Betriebsfahrzeug zu gewerblichen Zwecken beträgt die Gebühr:
- | | |
|-------------------------------------|----------|
| Auffahrt Hauptkarte - 1 Jahr gültig | 150,00 € |
| Auffahrt Nebenkarte - 1 Jahr gültig | 25,00 € |
| Auffahrt Einzelkarte | 5,00 €. |
- (3) Die Gebühr für die Grabstellenpflege nach antragsgemäßer Einebnung der Grabstätte beträgt für jedes Jahr der Pflege
- | | |
|---|-----------|
| a) bei einer zweistelligen Erd-Wahlgrabstätte | 156,00 € |
| b) bei einer einstelligen Erd-Wahlgrabstätte | 117,00 € |
| c) bei einer Erd-Reihengrabstätte | 117,00 € |
| d) bei einer Urnen-Wahlgrabstätte | 117,00 € |
| e) bei einer Urnen-Reihengrabstätte | 117,00 €. |
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrags nach § 12 der Friedhofssatzung (Umbettungen) wird eine Gebühr in Höhe von 60,00 € erhoben.

§ 10 - Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) der Antragsteller,
 - b) wer die Benutzung des Friedhofs und/oder der Bestattungseinrichtungen veranlasst und/oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - c) wer die Kosten der Bestattung aufgrund gesetzlicher Vorschriften zu tragen hat.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 11 - Erhebung, Fälligkeit und Zahlung der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht grundsätzlich mit der Verleihung des Nutzungsrechtes oder durch die Bestattung, im übrigen mit der Beendigung des die Benutzungsgebühr begründenden Tatbestandes. Die Gebührenhöhe richtet sich grundsätzlich nach den Gebührensätzen, die am Tage der Bestattung gelten; liegt kein Bestattungsfall vor und/oder ist nichts anderes bestimmt, richtet sie sich nach den Gebührensätzen, die bei Leistungserbringung gelten. Die Gebühren werden durch Heranziehungsbescheid festgesetzt. Dieser Bescheid wird durch den Bürgermeister erteilt und dem Zahlungspflichtigen (Gebührensschuldner) bekanntgegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von 2 Wochen nach Bekanntgabe des Bescheides an die Stadtkasse Stolberg zu zahlen.

§ 12 - Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.07.2010 über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Stolberg (Rhld.) - Friedhofsgebührenordnung 2010 - außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Stolberg (Rhld.) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stolberg, den
Der Bürgermeister

Ferdi Gatzweiler

Gebührenkalkulation 2012

Anlage 1

(Gesamtkosten : Fallzahl = Fallkosten → Gebühr x Fallzahl = Gebührenaufkommen)

1. Nutzrechte

	Gesamtkosten	Fallzahl	Fallkosten	Gebühr	Fallzahl	Gebührenaufkommen
Einzelwahlgrab	82.102,01 €	22	3.731,91 €	3.732,00 €	22	82.104,00 €
Doppelwahlgrab	276.161,30 €	37	7.463,82 €	7.464,00 €	37	276.168,00 €
Urnwahlgrab	199.772,74 €	92	2.171,44 €	2.171,00 €	92	199.732,00 €
Reihengrab	75.338,20 €	30	2.511,27 €	2.511,00 €	30	75.330,00 €
Urnreihengrab	89.147,74 €	58	1.537,03 €	1.537,00 €	58	89.146,00 €
amerikanisches Reihengrab	46.934,08 €	14	3.352,43 €	3.352,00 €	14	46.928,00 €
amerikanisches Urnenreihengrab	191.422,52 €	108	1.772,43 €	1.772,50 €	108	191.430,00 €
anonymes Reihengrab	3.052,43 €	1	3.052,43 €	3.052,00 €	1	3.052,00 €
anonymes Urnenreihengrab	103.641,99 €	66	1.573,36 €	1.573,50 €	66	103.851,00 €
Aschenstreu Feld	1.504,72 €	1	1.504,72 €	1.504,00 €	1	1.504,00 €
Asche ohne Urne	1.555,13 €	1	1.555,13 €	1.555,00 €	1	1.555,00 €
Leibesfrüchte	383,98 €	1	383,98 €	384,00 €	1	384,00 €
Kindergrab	3.125,13 €	2	1.562,56 €	1.563,00 €	2	3.126,00 €
Urnen in vorhandenen Gräbern	5.950,00 €	17	350,00 €	350,00 €	17	5.950,00 €
Gesamtsumme						1.080.260,00 €

2. Bestattungen

	Gesamtkosten	Fallzahl	Fallkosten	Gebühr	Fallzahl	Gebührenaufkommen
Kindergräber	816,21 €	2	408,11 €	408,00 €	2	816,00 €
Ergräber	82.096,04 €	105	781,87 €	781,50 €	105	82.057,50 €
Urnengräber	90.443,44 €	435	207,92 €	208,00 €	435	90.480,00 €
Sireufeld Asche	130,83 €	1	130,83 €	131,00 €	1	131,00 €
Asche o. Urne	207,92 €	1	207,92 €	208,00 €	1	208,00 €
Leibesfrüchte	207,92 €	1	207,92 €	208,00 €	1	208,00 €
Gesamtsumme						173.900,50 €

3. Samstagsgebühr

	Gesamtkosten	Fallzahl	Fallkosten	Gebühr	Fallzahl	Gebührenaufkommen
Reihen- u. Wahlgräber	(6 Std. x 22,20 € + 2 Std. x 21,29 €)	=	175,78 €	176,00 €	8	1.408,00 €
Kindergräber	(3 Std. x 22,00 €)	=	65,99 €	66,00 €	1	66,00 €
Urnengräber	(3 Std. x 22,00 €)	=	65,99 €	66,00 €	25	1.650,00 €
Gesamtsumme						3.124,00 €

4. Trauerhallen

	Gesamtkosten	Fallzahl	Fallkosten	Gebühr	Fallzahl	Gebührenaufkommen
Leichenkammer Särge	30.731,33 €	85	361,55 €	361,50 €	85	30.727,50 €
Leichenkammer Urnen	2.799,44 €	190	14,73 €	14,75 €	190	2.802,50 €
Trauerhallen	174.302,19 €	243	717,29 €	717,30 €	243	174.303,90 €
Gesamtsumme						207.833,90 €
Gesamtsumme						1.465.118,40 €

5. Verwaltungsgebühren

	Gesamtkosten	Fallzahl	Fallkosten	Gebühr	Fallzahl	Gebührenaufkommen
Grabmalgenehmigungen	9.662,05 €	157	61,54 €	61,50 €	157	9.655,50 €
Gesamtsumme						1.474.773,90 €

Amberg 6.6

	Fall- zahlen	2012 Kostendeckung		Gebühr seit 01.08.2010 (alte Gebühren)		2012 Kostendeckung Kinderbestattungen/ Trauerhallen wie bisher		Veränderung
1. Nutzungsrechte								
Einzelwahlgrab	22	3.732,00 €	62.104,00 €	3.111,80 €	66.442,00 €	3.732,00 €	82.104,00 €	+ 621,00 €
Doppelwahlgrab	37	7.464,00 €	276.166,00 €	6.222,88 €	230.214,00 €	7.464,00 €	276.166,00 €	+ 1.241,00 €
Urnenwahlgrab	92	2.171,00 €	189.732,00 €	1.775,88 €	163.300,00 €	2.171,00 €	189.732,00 €	+ 396,08 €
Reihengrab	30	2.511,00 €	75.330,00 €	2.874,00 €	62.220,00 €	2.511,00 €	75.330,00 €	+ 437,00 €
Urnenreihengrab	56	1.537,00 €	69.146,00 €	1.254,00 €	72.732,00 €	1.537,00 €	69.146,00 €	+ 283,08 €
amerikanisches Reihengrab	14	3.352,00 €	48.928,00 €	2.918,80 €	40.852,00 €	3.352,00 €	46.928,00 €	+ 434,08 €
amerikanisches Urnenreihengrab	108	1.772,50 €	191.430,00 €	1.492,80 €	161.136,00 €	1.772,50 €	191.430,00 €	+ 280,58 €
anonymes Reihengrab	1	3.052,00 €	3.052,00 €	2.612,00 €	2.612,00 €	3.052,00 €	3.052,00 €	+ 440,00 €
anonymes Urnenreihengrab	66	1.573,50 €	103.651,00 €	1.293,00 €	86.338,00 €	1.573,50 €	103.651,00 €	+ 280,50 €
Aschenstreufeld	1	1.504,00 €	1.504,00 €	1.224,00 €	1.224,00 €	1.504,00 €	1.504,00 €	+ 280,08 €
Asche ohne Urne	1	1.555,00 €	1.555,00 €	1.276,00 €	1.275,00 €	1.555,00 €	1.555,00 €	+ 280,00 €
Leibstrüchte	1	384,00 €	384,00 €	165,88 €	156,00 €	165,88 €	155,00 €	+/- 0,00 €
Kindergrab	2	1.563,00 €	3.126,00 €	608,80 €	1.200,00 €	688,88 €	1.200,00 €	+/- 9,08 €
Urnen in vorhandenen Gräbern	17	350,00 €	5.950,00 €	359,88 €	5.950,00 €	350,00 €	5.950,00 €	+/- 9,80 €
1. Nutzungsrechte			1.060.260,00 €		896.650,00 €		1.078.105,00 €	
2. Bestattungen								
Kindergäber	2	406,00 €	816,00 €	225,88 €	450,00 €	225,88 €	450,00 €	+/- 0,00 €
Erdgräber	106	761,50 €	82.057,50 €	765,80 €	82.425,00 €	761,50 €	82.057,50 €	- 3,50 €
Urnengräber	435	206,00 €	90.460,00 €	207,75 €	90.371,25 €	206,00 €	90.460,00 €	+ 0,25 €
Streufeld Asche	1	131,00 €	131,00 €	137,08 €	137,00 €	131,00 €	131,00 €	- 6,00 €
Asche o. Urne	1	208,00 €	208,00 €	287,75 €	207,75 €	208,00 €	208,00 €	+ 0,25 €
Leibstrüchte	1	206,00 €	206,00 €	207,75 €	207,75 €	206,00 €	206,00 €	+ 0,25 €
2. Bestattungen			173.900,50 €		173.798,75 €		173.534,50 €	
3. Samstagsgebühr								
Reihen- u. Wahlgräber	8	176,00 €	1.406,00 €	172,88 €	1.376,00 €	176,00 €	1.406,00 €	+ 4,00 €
Kindergäber	1	66,00 €	66,00 €	65,00 €	65,00 €	66,00 €	66,00 €	+ 1,00 €
Urnengräber/Leibstrüchte/Streufelder	25	66,00 €	1.650,00 €	65,00 €	1.625,00 €	66,08 €	1.650,00 €	+ 1,00 €
3. Samstagsgebühr			3.124,00 €		3.066,00 €		3.124,00 €	
4. Trauerhallen								
Aufbewahrung Särge	65	361,50 €	30.727,50 €	128,00 €	10.860,00 €	128,80 €	10.680,00 €	+/- 0,00 €
Aufbewahrung Urnen	190	14,75 €	2.602,50 €	10,00 €	1.980,00 €	10,00 €	1.900,00 €	+/- 0,80 €
Trauerhallen	243	717,30 €	174.303,90 €	350,00 €	54.250,00 €	350,00 €	54.250,00 €	+/- 0,00 €
Trauerhallen - verbilligt -	66			128,00 €	11.264,00 €	128,00 €	11.264,00 €	+/- 0,00 €
4. Trauerhallen			207.633,90 €		78.294,00 €		78.294,00 €	
5. Verwaltungsgebühren								
Grabmalgenehmigungen	157	61,50 €	9.655,50 €	57,68 €	9.043,20 €	61,58 €	9.655,50 €	+ 3,98 €
Fahrerpaßnisse	13	13,00 €	169,00 €	13,00 €	169,00 €	13,00 €	169,00 €	+/- 0,80 €
5. Verwaltungsgebühren			9.624,50 €		9.212,20 €		9.624,50 €	
Erlöse aus Gebühren			1.474.942,90 €		1.161.020,95 €		1.342.882,00 €	
Kostendeckungsgrad			100,00%		82,49%		92,63%	